

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I <i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
Verordnung (EWG) Nr. 311/86 der Kommission vom 13. Februar 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 312/86 der Kommission vom 13. Februar 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 313/86 der Kommission vom 13. Februar 1986 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors	5
* Verordnung (EWG) Nr. 314/86 der Kommission vom 11. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Lagerprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse	8
* Verordnung (EWG) Nr. 315/86 der Kommission vom 11. Februar 1986 zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 48.21 F II des Gemeinsamen Zolltarifs	15
Verordnung (EWG) Nr. 316/86 der Kommission vom 13. Februar 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Tabakballen der Ernte 1985	17
Verordnung (EWG) Nr. 317/86 der Kommission vom 13. Februar 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	20
Verordnung (EWG) Nr. 318/86 der Kommission vom 13. Februar 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	24
Verordnung (EWG) Nr. 319/86 der Kommission vom 13. Februar 1986 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 27. Januar bis 2. Februar 1986 verlassen haben, erhoben werden	43
Verordnung (EWG) Nr. 320/86 der Kommission vom 13. Februar 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 132/86 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Klementinen mit Ursprung in Marokko	45

Verordnung (EWG) Nr. 321/86 der Kommission vom 13. Februar 1986 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	46
Verordnung (EWG) Nr. 322/86 der Kommission vom 13. Februar 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	48
Verordnung (EWG) Nr. 323/86 der Kommission vom 13. Februar 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	49
Verordnung (EWG) Nr. 324/86 der Kommission vom 13. Februar 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	53

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

86/29/EWG :

- * Zweite Richtlinie der Kommission vom 5. Februar 1986 zur Änderung der Richtlinie 85/429/EWG der Kommission zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung 55

86/30/EGKS :

- * Entscheidung der Kommission vom 5. Februar 1986 zur Genehmigung der Gründung des „Stahlcenters Röchling-Possehl GmbH & Co. KG“ Mannheim, durch Röchling Eisenhandel KG, Ludwigshafen, und Possehl Eisen- und Stahl GmbH, Mannheim, und der in diesem Zusammenhang geschlossenen wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung 57

86/31/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 5. Februar 1986 mit Sondermaßnahmen im Rindfleischsektor im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 über die Lagerung und das Verbringen der von den Interventionsstellen gekauften Erzeugnisse 61

86/32/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 5. Februar 1986 zur Änderung der Entscheidung 83/384/EWG in bezug auf die Liste der Betriebe in Australien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist 63

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 311/86 DER KOMMISSION**

vom 13. Februar 1986

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3793/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2956/85 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 12. Februar 1986 festge-
stellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2956/85 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Februar 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	156,73
10.01 B II	Hartweizen	203,87 ⁽¹⁾ ⁽⁷⁾
10.02	Roggen	134,37 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	144,80
10.04	Hafer	127,69
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	124,49 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	78,34 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	132,94 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	234,30
11.01 B	Mehl von Roggen	202,81
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	330,50
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	251,18

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 312/86 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1986

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3793/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2160/85 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. Februar 1986 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Februar 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0,51
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	3,09
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	2,08
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	3,59	3,59	12,24
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	6,48
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0,71

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0,91	0,91
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0,68	0,68
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 313/86 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1986

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1201/85 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/85 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/85, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 435/85 ⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon ⁽¹⁰⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 ⁽¹¹⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschrei-

bung ⁽¹²⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 10. und 11. Februar 1986 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 124 vom 9. 5. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 52 vom 22. 2. 1985, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 52 vom 22. 2. 1985, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	74,00 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	74,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	60,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	82,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	95,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 11,48 ECU/100 kg ^(*), kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Tunesien und Marokko : 12,69 ECU/100 kg ^(*) sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

^(*) Diese Beträge können durch zusätzliche Beträge, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern bestimmt werden, erhöht werden.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	16,28
07.03 A II	16,28
15.17 B I a)	37,00
15.17 B I b)	59,20
23.04 A II	4,80

VERORDNUNG (EWG) Nr. 314/86 DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1986

mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Lagerprämie für bestimmte FischereierzeugnisseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 14a Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14a der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 gewähren die Mitgliedstaaten Erzeugerorganisationen, die unter bestimmten Bedingungen Kaisergranate und Taschenkrebse zum Verkauf anbieten sowie haltbar machen und lagern, eine Lagerprämie. Diese Bedingungen sind im einzelnen festzulegen.

Diese Prämie wird nur für diejenigen Klassen der genannten Erzeugnisse gewährt, die sich nach der Lagerung oder Haltbarmachung für die Vermarktung eignen. Diese Klassen sind daher festzusetzen.

Um die reibungslose Anwendung der Beihilferegelung für die Lagerhaltung und insbesondere die Einhaltung des gemeinschaftlichen Verkaufspreises zu gewährleisten, müssen die Durchführungsbestimmungen zu dieser Regelung festgelegt werden.

In Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2202/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse⁽²⁾ sowie in den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3137/82 der Kommission vom 19. November 1982 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3165/84⁽⁴⁾, sind im Rahmen der Rücknahmepreisregelung die Bedingungen für die Anwendung der Toleranzspanne gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegt. Damit die Parallelität der beiden Regelungen gewahrt bleibt, ist es angebracht, daß für die Anwendung der Toleranzspanne im Rahmen der Verkaufspreisregelung gemäß Artikel 14a Absatz 1 der

Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 dieselben Bedingungen gelten.

Nach Artikel 14a Absatz 4 erster Unterabsatz wird die Prämie nur für 20 % der jährlich in den Handel gebrachten Mengen gewährt. Folglich sind die bei der Berechnung dieses Hundertsatzes zugrunde gelegten Faktoren zu bestimmen.

Um die Qualität der Erzeugnisse und ihren Absatz auf dem Markt sicherzustellen, sind die Mindestanforderungen, die für die Gewährung der Prämie erfüllt sein müssen, sowie die Lagerbedingungen und die Bedingungen, unter denen die Erzeugnisse wieder in den Handel gebracht werden, festzulegen.

Um betrügerischen Praktiken insbesondere bei der Aufbewahrung in Fischbassins oder in Behältern vorzubeugen, ist eine geeignete Regelung für die Lagerung und Kennzeichnung einzuführen.

Es ist angebracht, die bei der Berechnung der Prämie berücksichtigten technischen und finanziellen Kosten im einzelnen festzulegen.

Die Erzeugerorganisationen müssen sich an den wirtschaftlichen Aufwendungen beteiligen, die mit der Anwendung der Lagerprämienregelung für Gefriererzeugnisse verbunden sind. Die Höhe der Prämie ist insbesondere auf der Grundlage der Kosten für die Haltbarmachung und Lagerung festzusetzen. Es empfiehlt sich daher, die Höhe der Prämie nach Maßgabe der Lagerzeit zu staffeln. Aus denselben Gründen darf die Lagerzeit, für die eine Prämie vorgesehen ist, einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten.

Um eine wirksamere Kontrolle zu ermöglichen, führen die Prämienempfänger eine Bestandsbuchhaltung. Diese muß sämtliche für diese Kontrolle erforderlichen Angaben enthalten.

Die Einzelheiten für die Beantragung der Prämie sind näher zu bestimmen.

Darüber hinaus sind die Einzelheiten für die Gewährung von Vorschüssen und die Höhe der dabei zu stellenden Kautions festzulegen. Die Bedingungen für die Gestellung, Freigabe und den Verfall der Kautions müssen ebenfalls festgelegt werden.

Bei leichteren Zuwiderhandlungen gegen die Lagerprämienregelung ist es angesichts der Neuheit dieser Regelung angezeigt, den begrenzten finanziellen Vorteil, den solche Verstöße zur Folge hätten, nicht mit einem vollständigen Verlust des Anspruchs auf die Lagerprämie, sondern nur mit einer pauschalen Kürzung der Prämie zu ahnden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 235 vom 10. 8. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 335 vom 29. 11. 1982, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 297 vom 15. 11. 1984, S. 14.

Der für die Lagerprämie und die Vorschüsse geltende Umrechnungskurs ist festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung enthält die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der an die Erzeugerorganisationen gezahlten Lagerprämie für Kaisergranate und Taschenkrebse gemäß Artikel 14a der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81, nachstehend Grundverordnung genannt.

Artikel 2

Eine Lagerprämie wird nur für Erzeugnisse gewährt, die den in Anhang I dieser Verordnung genannten Anforderungen hinsichtlich ihrer Frische, Größe und Aufmachung entsprechen.

Artikel 3

Die Bestimmungen des Artikels 2 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2202/82 sowie der Artikel 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3137/82 über die Anwendung des gemeinschaftlichen Rücknahmepreises und der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) der Grundverordnung vorgesehenen Toleranzspanne im Rahmen der Rücknahmepreisregelung gelten entsprechend für die Verkaufspreisregelung gemäß Artikel 14a Absatz 1 der Grundverordnung.

Artikel 4

Die Prämie wird nur für Mengen gewährt, die nach den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen

- a) — über eine Erzeugerorganisation oder — von einem ihrer Mitglieder entsprechend den von der Erzeugerorganisation festgelegten gemeinsamen Regeln gemäß Artikel 5 Absatz 1 zweiter Unterabsatz erster Gedankenstrich

nach einer auf der Grundlage der Vermarktungsnormen gemäß Artikel 2 der Grundverordnung vorgenommenen Einteilung in Klassen zum Verkauf angeboten worden sind und die zu dem Zeitpunkt, an dem sie gemäß den Bedingungen von Artikel 5 als „nicht verkauft“ eingestuft werden, den Anforderungen an diese Erzeugnisklasse entsprechen ;

- b) nach ihrer Einstufung als „nicht verkauft“ unter solchen Bedingungen aufbewahrt worden sind, daß die in Artikel 2 genannte Frische der Erzeugnisse gewährleistet wird, und dann spätestens an dem auf das Angebot zum Verkauf folgenden Tag von der Erzeugerorganisation oder einem unabhängigen Unternehmen, dem die genannten Mengen von der Erzeugerorganisation übergeben worden sind, unter

den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen eingefroren und gelagert oder aber aufbewahrt worden sind ;

- c) anschließend erneut auf dem Markt von der Erzeugerorganisation selbst oder unter ihrer Verantwortung zum menschlichen Verzehr angeboten und verkauft worden sind.

Artikel 5

„Nicht verkauft“ im Sinne dieser Verordnung sind Mengen, die nach den regionalen und örtlichen Sitten und Gebräuchen allen Marktteilnehmern zugänglich zum Verkauf angeboten worden sind, wobei festgestellt wurde, daß sie zu einem mindestens ebenso hohen Preis wie dem gemäß Artikel 14a Absatz 1 der Grundverordnung festgesetzten gemeinschaftlichen Verkaufspreis keinen Käufer finden.

Artikel 6

- (1) Zur Bestimmung der in Artikel 14a Absatz 4 der Grundverordnung vorgesehenen Höchstmenge werden die Mengen je Erzeugnis berücksichtigt, die

- a) zuvor nach den Vermarktungsnormen gemäß Artikel 2 der Grundverordnung eingeteilt und im Laufe des Fischwirtschaftsjahres über eine Erzeugerorganisation oder von einem ihrer Mitglieder nach den von der Erzeugerorganisation festgelegten gemeinsamen Regeln gemäß Artikel 5 Absatz 1 zweiter Unterabsatz erster Gedankenstrich der Grundverordnung zum Verkauf angeboten worden sind ;
- b) im Sinne von Artikel 5 als „nicht verkauft“ eingestuft und im Laufe dieses Fischwirtschaftsjahres für die Lagerprämie vorgesehen worden sind.

Die Berechnung der endgültig für die Prämie in Betracht kommenden Mengen erfolgt nach Anhang II Teil A.

- (2) Die Prämie wird jedoch nicht gewährt, wenn die als nicht verkauft eingestuften Erzeugnisse unter der Mindestmenge von 15 kg pro Erzeugnis, Markttag und Erzeugerorganisation bleiben.

Artikel 7

Die laut Artikel 14a Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Grundverordnung für die Haltbarmachung und Lagerung unerläßlichen Maßnahmen sind

- a) für die Verarbeitung zum Zwecke des Gefrierens :

- das Säubern,
- das Sortieren,
- das Verpacken,
- gegebenenfalls das Zerlegen,
- gegebenenfalls das Kochen ;

- b) für das Gefrieren :

unbeschadet strengerer nationaler Vorschriften oder Handelsnormen in den Mitgliedstaaten das Einfrieren in geeigneten Anlagen, in denen innerhalb von

höchstens fünf Stunden eine Temperatur von -18°C im Kern des Erzeugnisses erreicht werden kann;

- c) für die Aufbewahrung von Taschenkrebsen:
die Lagerung lebender Erzeugnisse in geeigneten, von den Mitgliedstaaten anerkannten Meerwasser- bzw. Salzwasserbassins oder in befestigten Behältern.

Artikel 8

Die Lagerprämie wird nur für Erzeugnisse gewährt, die mindestens den folgenden Lagerbedingungen entsprechen und unter folgenden Mindestbedingungen wieder auf den Markt gebracht werden:

1. Lagerung

- a) Bei Gefriererzeugnissen
- muß die Lagerzeit vom Tag des Beginns der Lagerung an gerechnet mindestens fünfzehn Tage betragen. Tag des Beginns der Lagerhaltung ist für die Mengen, die zwischen dem ersten und dem fünfzehnten Tag eines laufenden Kalendermonats eingefroren wurden, der fünfzehnte Tag dieses Kalendermonats und für die Menge, die zwischen dem sechzehnten und dem letzten Tag eines laufenden Kalendermonats eingefroren wurden, der letzte Tag dieses Kalendermonats;
 - darf unbeschadet strengerer nationaler Vorschriften oder Handelsnormen in den Mitgliedstaaten die Lagertemperatur nicht höher als -21°C sein.
- b) Bei Taschenkrebsen, die in Fischbassins oder in Behältern aufbewahrt werden,
- darf die Lagerzeit vom Tag ihrer Einstufung als „nicht verkauft“ an gerechnet fünfundzwanzig Tage nicht überschreiten;
 - werden die Erzeugnisse in Fischbassins oder Behältern aufbewahrt, in denen insbesondere durch die Erneuerung des Meerwassers oder Salzwassers die Frische der Erzeugnisse zur Zufriedenheit der beteiligten Mitgliedstaaten gewährleistet wird.
- c) Für Kontrollzwecke werden die Erzeugnisse in einheitlichen Partien und von den anderen Erzeugnissen gesondert gelagert. Zur Identifizierung der eingefrorenen gelagerten oder in Fischbassins bzw. Behältern aufbewahrten Mengen und ihrer Übereinstimmung mit den entsprechenden ursprünglichen Mengen werden die Verpackungen bzw. Kisten mit einem Etikett versehen, aus dem unter anderem das Nettogewicht und der Tag des Beginns der Lagerhaltung hervorgehen.

2. Wiederverbringen auf den Markt

- a) Die in Fischbassins oder Behältern aufbewahrten Erzeugnisse werden unter Bedingungen wieder in den Handel gebracht, die den normalen Absatz der betreffenden Produktion nicht behindern. Die wieder auf den Markt gebrachten Erzeugnisse dürfen nicht erneut im Hinblick auf die Erlangung einer Lagerprämie aufbewahrt werden.

Die betroffenen Erzeugerorganisationen ergreifen die hierfür notwendigen Maßnahmen, die unter Beachtung der in Ziffer 1 Buchstabe b) festgelegten Bedingungen die Vorschrift einer Mindestlagerungsdauer umfassen können.

- b) Sämtliche Erzeugnisse werden in Partien, die hinsichtlich der Art der Erzeugnisse, der Aufmachung, der Verpackung und gegebenenfalls des Gefrierfahrens einheitlich sind, wieder in den Handel gebracht.
- c) Ferner werden alle Erzeugnisse unter Einhaltung der Bestimmungen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Vermarktung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen gelten, wieder in den Handel gebracht.

Artikel 9

(1) Die Höhe der Lagerprämie wird vor Beginn eines jeden Fischwirtschaftsjahres anhand der in der Gemeinschaft im Laufe des vorangegangenen Fischwirtschaftsjahres festgestellten technischen und finanziellen Kosten, die sich durch die für die Haltbarmachung und Lagerung unerlässlichen Maßnahmen ergeben, mit Ausnahme der höchsten Kosten, entsprechend dem Verfahren nach Artikel 33 der Grundverordnung festgelegt. Der Betrag wird je Gewichtseinheit festgesetzt und bezieht sich auf das Nettogewicht der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse.

(2) Für Gefriererzeugnisse wird die Prämie lediglich für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gewährt. Bei der Berechnung des Prämienbetrags für den ersten Monat werden die Kosten für die Haltbarmachung und die Lagerhaltung zugrunde gelegt. In allen weiteren Monaten errechnet sich die Höhe der Prämie auf der Grundlage der monatlichen Lagerhaltungskosten.

Der Anspruch auf die Lagerprämie für den ersten Monat gilt für die Mengen als erworben, mit deren Lagerung im Sinne von Artikel 8 Ziffer 1

- a) am fünfzehnten Tag des laufenden Kalendermonats begonnen wurde, wenn diese Mengen sich am letzten Tag des betreffenden Monats in Lagerhaltung befinden;
- b) am letzten Tag des laufenden Kalendermonats begonnen wurde, wenn diese Mengen sich am fünfzehnten Tag des darauffolgenden Monats in Lagerhaltung befinden.

Für die weiteren Monate gilt der Anspruch auf die Lagerprämie in den unter Buchstabe a) genannten Fällen als erworben, wenn diese Mengen sich am letzten Tag des betreffenden Kalendermonats in Lagerhaltung befinden, und in den unter Buchstabe b) genannten Fällen, wenn diese Mengen sich am fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats in Lagerhaltung befinden.

(3) Bei der Berechnung der Prämie für die in Fischbassins oder Behältern aufbewahrten Erzeugnisse ist ein Verlust des Nettogewichts der zu einer Differenz von maximal 8 % zwischen der Ausgangsmenge und den verkauften Mengen führt zulässig. Wird dieser Prozentsatz überschritten, so wird die Höhe der Prämie auf der Grundlage des Nettogewichts der verkauften Erzeugnisse berechnet.

(4) Anfallende technische Kosten sind

- a) bei der Verarbeitung und dem Einfrieren gemäß Artikel 7 Buchstaben a) und b) die Kosten für:
- Arbeitskräfte,
 - Energie,
 - direkte Verpackung;

b) bei der Aufbewahrung gemäß Artikel 7 Buchstabe c) :

- die Arbeitskosten für das Einsetzen in Fischbassins oder Behälter und das Herausnehmen aus den Bassins oder Behältern,
- das Säubern,
- das Sortieren im Rahmen der Qualitätskontrolle,
- Energiekosten ;

c) bei der Lagerung gemäß Artikel 8 Ziffer 1 Buchstabe a) die Kosten für :

- Energie,
- Arbeitskräfte zum Ein- und Auslagern,
- direkte Verpackung.

(5) Die finanziellen Kosten, die für die zur Haltbarmachung und Lagerung unerlässlichen Maßnahmen anfallen, sind die finanzielle Belastung aufgrund des brachliegenden Kapitals, das dem Wert der zur Lagerung bestimmten frischen Erzeugnisse entspricht ; dieser Wert berechnet sich auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Verkaufspreises gemäß Artikel 12 der Grundverordnung.

Artikel 10

Die betroffenen Mitgliedstaaten richten ein Kontrollsystem ein, mit dem nachgeprüft wird, daß bei den Erzeugnissen, für die Lagerprämie beantragt wird, ein Prämienanspruch besteht. Dieses System umfaßt unter anderem

- a) eine wöchentliche Mitteilung der Erzeugerorganisationen mit Angabe der als „nicht verkauft“ eingestuft Mengen, der vorgesehenen Verarbeitungs- bzw. Aufbewahrungsmaßnahmen des Lagerortes ;
- b) häufige, nicht angekündigte Kontrollen auf der jeweiligen Stufe des Verkaufs, der Verarbeitung und der Lagerung. Die Übereinstimmung der Vorgänge auf jeder dieser Stufen mit der Bestandsbuchhaltung muß nachgewiesen werden können.

Artikel 11

(1) Die Erzeugerorganisationen, die in den Genuß der Lagerprämie kommen, führen eine Bestandsbuchhaltung, die täglich mindestens folgende Angaben enthalten muß :

- a) bezüglich der erstmals zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse :
 - die während des Fischwirtschaftsjahres täglich zum Verkauf angebotenen Mengen, aufgeschlüsselt nach Erzeugnisklassen,
 - die täglich als „nicht verkauft“ eingestuft Mengen, aufgeschlüsselt nach Erzeugnisklassen,
 - die für die Lagerprämie bestimmten Mengen, aufgeschlüsselt nach Erzeugnisklassen, wobei die Art der Lagerung anzugeben ist,
 - gegebenenfalls der Nachweis der Übergabe der zur Lagerung bestimmten Erzeugnisse an ein unabhängiges Unternehmen, das mit den in Artikel 14a der

Grundverordnung genannten Vorgängen des Einfrierens oder der Lagerung beauftragt ist ;

b) bezüglich des Einfrierens und der Lagerung :

- die verschiedenen Arten der bei der Verarbeitung und der Einfrierung gewonnenen Erzeugnisse sowie das Nettogewicht,
- Datum und Ort des Einfrierens sowie der Lagerort,
- Zahl der Packungen und ihre Kennzeichnung,
- gegebenenfalls Name und Anschrift der mit dem Einfrieren beauftragten Unternehmen,
- Beginn und Abschluß der Lagerung ;

c) bezüglich der Aufbewahrung in Fischbassins oder Behältern :

- Lagerort,
- gegebenenfalls Name und Anschrift der mit der Lagerung beauftragten Unternehmen,
- Beginn und Abschluß der Lagerung,
- Nettogewicht, Zahl der Kisten mit Angabe ihrer Kennzeichnung ;

d) bezüglich des Wiederverbringens der gelagerten Erzeugnisse auf den Markt :

für jedes verkaufte Los Erzeugnismenge, Nummer und Datum der Rechnung sowie Tag und Ort des Verkaufs.

(2) Überträgt eine Erzeugerorganisation einem unabhängigen Unternehmen die Aufgabe, die fraglichen Erzeugnisse einzufrieren und zu lagern bzw. aufzubewahren, so muß dieses Unternehmen eine Bestandsbuchhaltung führen, die die in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Bedingungen erfüllt.

Artikel 12

Der Antrag auf Gewährung der Lagerprämie ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von der betreffenden Erzeugerorganisation bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats einzureichen. Er muß für jedes Erzeugnis folgende Angaben enthalten :

- Name und Anschrift des Antragstellers und gegebenenfalls des Unternehmens, das die Erzeugnisse eingefroren oder gelagert hat,
- die während des Fischwirtschaftsjahres zum Verkauf angebotenen Gesamtmengen,
- die als „nicht verkauft“ eingestuft Mengen und der Tag, an dem die Erzeugnisse das erste Mal zum Verkauf angeboten wurden,
- die Mengen der nach dem Einfrieren gelagerten oder in Fischbassins bzw. Behältern aufbewahrten frischen Erzeugnisse,
- Datum des Einfrierens,
- eingefrorene Mengen,
- Dauer der Lagerung oder der Aufbewahrung,
- Mengen der einzelnen verkauften Lose, Nummer und Datum der Rechnung sowie Tag des Verkaufs.

Artikel 13

Der Mitgliedstaat gewährt der betreffenden Erzeugerorganisation auf Antrag jeden Monat für sämtliche im Laufe dieses Monats für die Prämie bestimmten Mengen einen Vorschuß auf die Prämie, sofern der Antragsteller eine Kautions in Höhe von 105 % des Vorschußbetrags gestellt hat.

Die Vorschüsse werden nach den in Anhang II Teil B beschriebenen Verfahren berechnet.

Artikel 14

(1) Die Kautions gemäß Artikel 13 wird nach Wahl des Antragstellers in bar oder als Bürgschaft eines Instituts gestellt, die den geltenden Kriterien des Mitgliedstaats entspricht, bei dem der Vorschuß beantragt wird. Die Kautions wird nach Ablauf des betreffenden Fischwirtschaftsjahres im Verhältnis zu den Warenmengen freigegeben, für die ein Anspruch auf die Lagerprämie zuerkannt wurde.

(2) Die Kautions verfällt

- a) sofort, wenn der Vorschuß für die Mengen, auf die sich die Kautions bezieht, zu unrecht gezahlt wurde ;
- b) nach Ablauf des Wirtschaftsjahres

— außer in Fällen höherer Gewalt vollständig, wenn innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres, die Angaben für die Festsetzung der Prämie nicht eingereicht wurden.

Werden diese Angaben jedoch spätestens im zweiten Monat nach Ablauf der obengenannten Frist eingereicht, so wird die Kautions unter Einhaltung von 10 % der Kautionssumme für jeden vollen oder angefangenen Verzugsmonat zurückgezahlt ;

— im Verhältnis zu den Mengen, für die kein Anspruch auf die Lagerprämie zuerkannt wurde.

Artikel 15

(1) Wird bei einer Erzeugerorganisation oder einem ihrer Mitglieder eine leichtere Zuwiderhandlung gegen die Lagerprämienregelung festgestellt und kann diese Organisation dem betreffenden Mitgliedstaat gegenüber nachweisen, daß diese Zuwiderhandlung nicht in betrügerischer Absicht und ohne grobe Fahrlässigkeit verübt worden ist, so behält der Mitgliedstaat einen Betrag ein, der 10 % des gemeinschaftlichen Verkaufspreises

entspricht, der für die betreffenden Mengen gilt, die für die Lagerprämie bestimmt wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission monatlich die Fälle mit, in denen sie von Absatz 1 Gebrauch gemacht haben.

Artikel 16

Die für das jeweilige Fischwirtschaftsjahr festgesetzte Prämie gilt ungeachtet des Endes der Lagerzeit für die Erzeugnisse, für die die Lagerung während dieses Wirtschaftsjahres begonnen hat.

Artikel 17

Der auf den Vorschuß anwendbare Umrechnungskurs ist der repräsentative Kurs, der am letzten Tag des Monats, für welchen der Vorschuß beantragt wird, gilt. Wird das Fischwirtschaftsjahr über den 31. Dezember des betreffenden Jahres hinaus verlängert, so ist der für den betreffenden Monat oder die betreffenden Monate auf den Vorschuß anzuwendende Umrechnungskurs der am 31. Dezember geltende Umrechnungskurs.

Der auf die Prämie anzuwendende Umrechnungskurs ist der am 31. Dezember des laufenden Jahres geltende repräsentative Kurs, auch wenn das Fischwirtschaftsjahr über dieses Datum hinaus verlängert wird.

Artikel 18

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission vor dem 1. März 1986 Dienstbezeichnung und Adresse der von ihm bestellten Kontrollbehörde bzw. Kontrollbehörden sowie die zur Durchführung der Lagerprämienregelung getroffenen Maßnahmen mit.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission vierteljährlich über die Mengen der nach Erzeugnis-klassen aufgeschlüsselten Erzeugnisse, die gelagert wurden, die verschiedenen Arten der Lagerung sowie die für die jeweiligen Fischarten im Laufe des vorangegangenen Vierteljahres durchschnittlich festgestellten Verkaufspreise der gelagerten Erzeugnisse auf der Großhandelsstufe.

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1986

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Frische-klasse (1)	Aufmachung (1)	Größe (1)
ex 03.03 A III b)	Taschenkrebse		lebend	1, 2 (2)
ex 03.03 A V a) 2	Kaisergranate	E, A	ganz	1, 2, 3
			Schwänze	1, 2, 3, 4

(1) Die Frische-, Aufmachungs- und Größenklassen sind die in Anwendung von Artikel 2 der Grundverordnung definierten Klassen.

(2) Innerhalb der in Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3118/85 des Rates (ABl. Nr. L 297 von 9. 11. 1985, S. 3) festgelegten Grenzen für bestimmte Küstenzonen des Vereinigten Königreichs unter der Bedingung, daß das Wiederverbringen auf den Markt der Größe zwischen 13 und 11,5 cm dieses Erzeugnisses auf den lokalen und regionalen Märkten in diesen Zonen oder in deren Nähe geschieht.

ANHANG II

Teil A

Berechnung der endgültig für die Lagerprämie in Betracht kommenden Mengen

Art

1. Im Laufe des betreffenden Fischwirtschaftsjahres zum Verkauf angebotene Mengen : kg.
2. Während desselben Zeitraums als „nicht verkauft“ eingestufte und für die Lagerprämie bestimmte Mengen : kg.
3. Durchschnittlicher Prozentsatz : (2/1 × 100).
4. Endgültig für die Lagerprämie in Betracht kommende Mengen, auf 20 % begrenzt : kg.

Teil B

Berechnung des Vorschusses auf die Lagerprämie für Gefriererzeugnisse

Art Monat

1. Berechnung der in Betracht kommenden Mengen innerhalb der Spanne von 20 % :
 - a) Zwischen dem 1. Januar und dem letzten Tag des betreffenden Monats zum Verkauf angebotene Mengen : kg.
 - b) Im selben Zeitraum kumulierte Mengen, die als „nicht verkauft“ eingestuft wurden und für die Lagerprämie bestimmt sind : kg.
 - c) Durchschnittlicher Prozentsatz : (b/a × 100).
 - d) Nicht in Betracht kommende Mengen innerhalb der Grenze von 20 %, die auf den folgenden Monat übertragen werden :

2. Berechnung des Vorschusses für den Monat :

(1)	(2)	(3)	(4)		(5)
Für die Prämie bestimmte Mengen	Tag des Beginns der Lagerung im Sinne von Artikel 8 Ziffer 1	Tag des Endes der Lagerung	Entsprechender Betrag		Betrag des Vorschusses $S = (1 \times 4a) + (1 \times 4b)$
			a) für den ersten Monat der Lagerung	b) für den oder die zusätzlichen Monate der Lagerung	
a) Vom Vormonat übertragene Mengen :					
— Mengen, für die bereits ein Vorschuß gewährt wurde					
— Mengen, für die noch kein Vorschuß gewährt wurde					
b) Die für die Prämie während dieses Monats bestimmten Mengen					

Zur Bestimmung der Lagerungsperiode, die für die Berechnung der Lagerungsprämie berücksichtigt werden kann, werden die Mengen in chronologischer Reihenfolge herangezogen nach der Methode „first in first out“.

Die Stellen hinter dem Komma werden auf 5 auf- bzw. abgerundet (Beispiel 1,4 = 1, 1,5 = 2). Die Berechnung der Mengen erfolgt gegebenenfalls anhand vorläufiger Angaben (die endgültigen Angaben sind jeweils innerhalb von zwei Monaten nach dem betreffenden Monat einzureichen).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 315/86 DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1986

zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 48.21 F II des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2055/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs sicherzustellen, sind Vorschriften erforderlich für die Tarifierung von Slips zur Verwendung bei Harn- und Stuhlinkontinenz. Diese Waren bestehen aus einer absorbierenden Zellstofflage, die im mittleren Bereich durch eine Zellstofflage geringerer Dichte verstärkt und auf beiden Seiten mit einem dünnen Papier überzogen ist; auf der Innenseite befindet sich eine poröse Polyäthylenfolie, auf der Außenseite eine glatte Polyäthylenfolie. Die Slips sind mit Klebebändern und elastischen Gummibändern versehen und für den Einzelverkauf aufgemacht.

Im Gemeinsamen Zolltarif im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3679/85 ⁽⁴⁾, gehören zu Tarifnummer 30.04 Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z.B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse, und zu Tarifnummer 48.21 andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte.

Diese Waren sind nicht mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen. Sie sind zwar für den Einzelverkauf aufgemacht, jedoch nicht besonders zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken. Die übliche Verwendung dieser Slips besteht darin, die Auswirkungen der

Inkontinenz zu lindern, doch handelt es sich um keine spezifisch medizinische oder chirurgische Verwendung. Daher können diese Waren nicht in die Tarifnummer 30.04 eingereiht werden.

Gemäß Vorschrift 1 zu Kapitel 48 sind die genannten Slips nicht von Kapitel 48 ausgenommen. Die Erläuterungen zur Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens heben hervor, daß zu Tarifnummer 48.21 alle Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte gehören, die nicht in den vorhergehenden Tarifnummern dieses Kapitels genannt und nicht von Kapitel 48 ausgeschlossen sind. Zu dieser Tarifnummer gehören insbesondere Windeln, Damenbinden und Papierwäsche.

Diese Slips, deren wesentlicher Bestandteil die absorbierende Zellstofflage ist, werden wie Windeln für Säuglinge und Damenbinden für hygienische Zwecke verwendet. Sie sind daher der Tarifstelle 48.21 F II zuzuweisen.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Slips zur Verwendung bei Harn- und Stuhlinkontinenz, bestehend aus einer absorbierenden Zellstofflage, die im mittleren Bereich durch eine Zellstofflage geringerer Dichte verstärkt und auf beiden Seiten mit einem dünnen Papier überzogen ist; auf der Innenseite befindet sich eine poröse Polyäthylenfolie, auf der Außenseite eine glatte Polyäthylenfolie. Diese mit Klebebändern und elastischen Gummibändern versehenen Slips sind für den Einzelverkauf aufgemacht und gehören im Gemeinsamen Zolltarif zu Tarifstelle :

48.21 Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte :

F. andere :

II. andere.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 191 vom 19. 7. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 351 vom 28. 12. 1985, S. 2.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1986

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 316/86 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1986

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Tabakballen der Ernte 1985

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz und Absatz 2 dritter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen für die in Artikel 1 der gleichen Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 326/71 des Rates vom 15. Februar 1971 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie der Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge für Rohtabak⁽³⁾ muß die Erstattungsgewährung auf Tabakballen aus Tabakblättern der Gemeinschaftsernte beschränkt werden. Die Erstattungen sind unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 326/71 aufgeführten Faktoren nach Sorten der Gemeinschaftserzeugung festzusetzen.

Bestimmte Sorten sind durch sehr begrenzte oder mit hohen Transportkosten verbundene Absatzmöglichkeiten gekennzeichnet. Ferner wenden einige Ausfuhrdrittländer Preise an, die erhebliche Auswirkungen auf die Wettbewerbsstellung bestimmten Gemeinschaftstabaks haben.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 326/71 sieht die Kriterien vor, die bei der Beurteilung der Ausnahmefälle gemäß Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 anzuwenden sind. In Anbetracht vorgenannter Lage kann man feststellen, daß es sich hier um Ausnahmefälle handelt, die es somit ermöglichen, die Erstattung außerhalb des in Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 festgelegten Rahmens festzusetzen.

Die Entwicklung der Bearbeitungs- und Aufbereitungstechniken führt dazu, daß ein immer größerer Teil der

Gemeinschaftserzeugung an bestimmten Tabaksorten in Form von entripptem Tabak ausgeführt wird. Der Erstattungssatz ist also nach Maßgabe der Form, in der sich die Tabakballen befinden, zu differenzieren. Bei den Ausfuhr von vollständig entripptem Tabak ist klarzustellen, daß die Gewährung der Erstattung nur auf Spreiten unter Ausschluß der Tabakabfälle beschränkt ist. Der Erstattungssatz ist dementsprechend zu erhöhen, um den Ergebnissen des Entrippens Rechnung zu tragen. Um jegliche Verwechslung auszuschließen, müssen die Spreiten eine Größe von mindestens 0,5 cm haben.

Der Handel mit entripptem Tabak (Dreschtobak) betrifft nur einige Tabaksorten. Insbesondere bestimmte orientalische Sorten werden aufgrund ihrer geringen Blattgröße nicht gedroschen. Es ist unter diesen Umständen angebracht, den differenzierten Erstattungsbetrag nur für die Spreiten vorzusehen, die von tatsächlich gedroschenen Sorten stammen, und den Betrag auf der Grundlage des für die entsprechende nicht gedroschene Sorte festgesetzten Betrages zu ermitteln, berichtigt um den Koeffizienten im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 410/76 der Kommission vom 23. Februar 1976 zur Festsetzung des höchstzulässigen Gewichtsverlustes bei der Kontrolle auf der ersten Bearbeitungs- und Aufbereitungsstufe von Tabak⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 886/85⁽⁵⁾.

Die Anwendung der vorstehend aufgeführten Regeln und Kriterien auf die derzeitige Tabakmarktlage, insbesondere auf die Preise in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, führt dazu, für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse und Länder eine Erstattung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Sorten Tabakballen der Ernte 1985, für welche die Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 gewährt wird, die Höhe dieser Erstattung sowie die Bestimmungsdrittländer sind im Anhang aufgeführt.

Diese Erstattung wird für Tabakballen in einer der nachstehenden Formen gewährt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 39 vom 17. 2. 1971, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 50 vom 26. 2. 1976, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 96 vom 3. 4. 1985, S. 10.

- a) Tabak in Form von ganzen oder geschnittenen (nicht entrippten) Blättern der Tarifnummer 24.01 des Gemeinsamen Zolltarifs (Spalte 3),
- b) entrippter Tabak, in Form von Spreiten mit einer Mindestgröße von 0,5 cm der Tarifnummer 24.01 des Gemeinsamen Zolltarifs (Spalte 4).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

(in ECU/kg)

Laufende Nummer	Sorte	Satz der Erstattung für Tabak in Form von ganzen oder geschnittenen (nicht entrippten) Blättern (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a))	Satz der Erstattung für vollständig entrippten Tabak (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b))	Bestimmungsland
1	2	3	4	5
1	Badischer Geudertheimer	0,34	0,47	} Nach allen Drittländern
2	Badischer Burley E	0,34	0,47	
3	Virgin D	0,30	0,42	
4	a) Paraguay b) Dragon vert und seine Hybride, Philippin, Petit Grammont (Flobecq), Semois, Appel terre	0,34 0,34	0,47 0,47	
7	Bright	0,30	0,42	} Nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten und Kanada
8	Burley I	0,30	0,42	
9	Maryland	0,30	0,42	
10	Kentucky	0,44	0,61	} Nach allen Drittländern
11	a) Forchheimer Havana II c)	0,34	0,47	
13	Xanti-Yaka	0,44	—	} Nach allen Drittländern außer der Türkei und Jugoslawien
14	a) Perustitza b) Samsun	0,44 0,30	— —	
15	Erzegovina	0,44	—	
16	a) Round Tip b) Scafati c) Sumatra I	} 0,72	—	} Nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten und Kanada
17	Basmas	0,34	—	
18	Katerini und ähnliche Sorten	0,34	—	} Nach allen Drittländern außer der Türkei und Jugoslawien
19	a) Klassischer Kaba Koulak b) Elassona	0,34 0,34	— —	
20	a) Nicht-klassischer Kaba Koulak b) Myrodata Smyrne, Trapezous, und Phi I	0,44 0,44	— —	
21	Myrodata Agrinion	0,44	—	
22	Zichnomyrodata	0,34	—	
23	Tsebelia	0,44	0,61	
24	Mavra	0,44	—	} Nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten und Kanada
25	Burley GR	0,30	0,42	
26	Virginia GR	0,30	0,42	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 317/86 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1986

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu
erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1935/85 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 198/86 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 1935/85
enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von denen die

Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 13. 7. 1985, S. 8.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1986, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Februar 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.01 A I a)	0110	30,91
04.01 A I b)	0120	28,50
04.01 A II a) 1	0130	28,50
04.01 A II a) 2	0140	34,36
04.01 A II b) 1	0150	27,29
04.01 A II b) 2	0160	33,15
04.01 B I	0200	64,00
04.01 B II	0300	135,39
04.01 B III	0400	209,24
04.02 A I	0500	24,75
04.02 A II a) 1	0620	159,78
04.02 A II a) 2	0720	190,16
04.02 A II a) 3	0820	192,58
04.02 A II a) 4	0920	248,77
04.02 A II b) 1	1020	152,53
04.02 A II b) 2	1120	182,91
04.02 A II b) 3	1220	185,33
04.02 A II b) 4	1320	241,52
04.02 A III a) 1	1420	30,13
04.02 A III a) 2	1520	40,68
04.02 A III b) 1	1620	135,39
04.02 A III b) 2	1720	209,24
04.02 B I a)	1820	36,27
04.02 B I b) 1 aa)	2220	per kg 1,5253 (*)
04.02 B I b) 1 bb)	2320	per kg 1,8291 (*)
04.02 B I b) 1 cc)	2420	per kg 2,4152 (*)
04.02 B I b) 2 aa)	2520	per kg 1,5253 (*)
04.02 B I b) 2 bb)	2620	per kg 1,8291 (*)
04.02 B I b) 2 cc)	2720	per kg 2,4152 (*)
04.02 B II a)	2820	52,91
04.02 B II b) 1	2910	per kg 1,3539 (*)
04.02 B II b) 2	3010	per kg 2,0924 (*)
04.03 A	3110	246,17
04.03 B	3210	300,33
04.04 A	3300	187,83 (*)
04.04 B	3900	293,66 (*)
04.04 C	4000	163,23 (*)
04.04 D I a)	4410	169,32 (*)
04.04 D I b)	4510	179,86 (*)
04.04 D II	4610	276,58
04.04 E I a)	4710	293,66
04.04 E I b) 1	4800	219,12 (*)

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.04 E I b) 2	5000	181,15 ⁽¹¹⁾
04.04 E I c) 1	5210	135,86
04.04 E I c) 2	5250	277,87
04.04 E II a)	5310	293,66
04.04 E II b)	5410	277,87
17.02 A II	5500	41,79 ⁽¹²⁾
21.07 F I	5600	41,79
23.07 B I a) 3	5700	116,82
23.07 B I a) 4	5800	151,90
23.07 B I b) 3	5900	141,53
23.07 B I c) 3	6000	114,90
23.07 B II	6100	151,90

- (¹) Als „Milch zur Ernährung von Säuglingen“ im Sinne dieser Tarifstelle gilt Milch, die frei ist von pathogenen und toxikogenen Keimen, mit weniger als 10 000 aeroben lebensfähigen Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm.
- (²) Die Aufnahme in diese Tarifstelle hängt von den von den zuständigen Behörden zu bestimmenden Bedingungen ab.
- (³) Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht des zugesetzten Zuckers nicht berücksichtigt.
- (⁴) Die Abschöpfung für 100 Kilogramm der Ware dieser Tarifstelle entspricht der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 Kilogramm der Ware ;
 - b) 7,25 ECU ;
 - c) 24,31 ECU.
- (⁵) Die Abschöpfung für 100 Kilogramm der Ware dieser Tarifstelle entspricht der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 Kilogramm der Ware ;
 - b) 24,31 ECU.
- (⁶) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf :
- 18,13 ECU für die unter a) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz und für die unter c) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich oder Finnland,
 - 9,07 ECU für die unter b) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz.
- (⁷) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 6 % des Zollwerts bei der Einfuhr aus der Schweiz, gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82.
- (⁸) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 50 ECU für die unter o) und p) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich.
- (⁹) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 36,27 ECU für die unter g) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz und für die unter h) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich oder Finnland.
- (¹⁰) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf :
- 12,09 ECU für die unter d) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Kanada,
 - 15,00 ECU für die unter e) und f) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Australien und Neuseeland.
- (¹¹) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf :
- 77,70 ECU für die unter i) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Rumänien und der Schweiz,
 - 50 ECU für die unter o) und p) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich,
 - 101,88 ECU für die unter k) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Rumänien und der Schweiz,
 - 65,61 ECU für die unter l) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Bulgarien, Ungarn, Israel, Rumänien, der Türkei und Jugoslawien sowie für die unter m) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Bulgarien, Ungarn, Israel, Rumänien, der Türkei, Zypern und Jugoslawien,
 - 55 ECU für die unter n) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich,
 - 60 ECU für die unter s) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Finnland,
 - 18,13 ECU für die unter q) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Finnland,
 - 15,00 ECU für die unter f) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Australien und Neuseeland.
- (¹²) Für Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I gilt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 dieselbe Abschöpfung wie für Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.
- (¹³) Im Sinne der Tarifstelle ex 23.07 B gelten als Milcherzeugnisse die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und der Tarifstellen 17.02 A und 21.07 F I.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 318/86 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1986

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 ⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspektes der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter

Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Der Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Erstattung bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3812/85 ⁽⁶⁾, entspricht die Erstattung für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Menge Milcherzeugnisse und der andere der Menge zugesetzter Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur in Betracht gezogen, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II a) oder 04.02 B II b) 1 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichts-hundertteilen oder weniger wird der oben genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für 1 Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 20. 12. 1985, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 223 vom 8. 8. 1981, S. 10.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾ genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für diese Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2881/84⁽⁴⁾ sieht ergänzende

Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03 und 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 272 vom 13. 10. 1984, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Februar 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01	<p>Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert:</p> <p>ex A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger⁽¹⁾:</p> <p>I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch:</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger:</p> <p>(1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) andere:</p> <p>(1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. andere:</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von:</p> <p>1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger:</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) andere, mit einem Fettgehalt von:</p> <p>1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger:</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen</p>	<p>0110 05</p> <p>0110 15</p> <p>0110 20</p> <p>0110 25</p> <p>0110 35</p> <p>0110 40</p> <p>0130 10</p> <p>0130 22</p> <p>0130 31</p> <p>0140 00</p> <p>0150 10</p> <p>0150 21</p> <p>0150 31</p> <p>0160 00</p>	<p>7,15</p> <p>10,34</p> <p>13,34</p> <p>7,15</p> <p>10,34</p> <p>13,34</p> <p>7,15</p> <p>10,34</p> <p>13,34</p> <p>15,34</p> <p>7,15</p> <p>10,34</p> <p>13,34</p> <p>15,34</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01 (Forts.)	ex B. andere, ausgenommen Molke, mit einem Fettgehalt von (1) :		
	ex I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger	0200 05	19,34
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 17 Gewichtshundertteilen	0200 11	29,13
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	0200 21	43,12
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	0300 12	51,11
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 35 bis 39 Gewichtshundertteilen	0300 13	79,09
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	0300 20	87,09
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 68 Gewichtshundertteilen oder weniger	0400 11	99,08
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 68 bis 80 Gewichtshundertteilen	0400 22	145,04
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 80 Gewichtshundertteilen	0400 30	169,02
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert (2) :		
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0620 00	85,86
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	0720 00	85,86
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	0720 20	100,23
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	0720 30	106,88
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	0720 40	116,10
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger	0820 20	117,16
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 28 Gewichtshundertteilen	0820 30	118,39

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	0920 10	120,15
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	0920 30	130,64
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	0920 40	134,28
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	0920 50	147,09
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	0920 60	155,95
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	0920 70	165,04
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020 00	85,86
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	1120 10	85,86
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	1120 20	100,23
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	1120 30	106,88
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	1120 40	116,10
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger	1220 20	117,16
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 28 Gewichtshundertteilen	1220 30	118,39
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	1320 10	120,15
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	1320 30	130,64
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	1320 40	134,28
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	1320 50	147,09
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	1320 60	155,95
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	1320 70	165,04

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrocken- masse :		
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	1420 12	—
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	1420 22	13,34
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	1420 50	19,38
	(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen	1420 60	24,59
	(33) von mehr als 7,4 Gewichtshundertteilen	1420 70	30,65
	2. andere, mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :		
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	1520 10	25,13
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	1520 20	36,34
	b) andere, mit einem Fettgehalt :		
	1. von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :		
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	1620 70	—
	(22) von mehr als 3 bis 8,9 Gewichtshundertteilen	1630 00	13,34
	(33) von mehr als 8,9 bis 11 Gewichtshundertteilen	1630 10	25,13
	(44) von mehr als 11 bis 21 Gewichtshundertteilen	1630 20	31,13
	(55) von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	1630 30	51,11
	(66) von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	1630 40	87,09
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	1630 50	19,38
	(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen	1630 60	24,59
	(33) von mehr als 7,4 bis 8,9 Gewichtshundertteilen	1630 70	30,65
	(44) von mehr als 8,9 Gewichtshundertteilen	1630 80	36,34
	2. von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	1720 00	99,08

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	<p>B. gezuckert :</p> <p>I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :</p> <p>ex b) andere, ausgenommen Molke :</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen</p>	<p>2220 00</p> <p>2320 10</p> <p>2320 20</p> <p>2320 30</p> <p>2320 40</p> <p>2420 10</p> <p>2420 20</p> <p>2520 00</p> <p>2620 10</p> <p>2620 20</p> <p>2620 30</p> <p>2620 40</p> <p>2720 10</p> <p>2720 20</p>	<p>0,8586 (*) je kg</p> <p>0,8586 (*) je kg</p> <p>1,0023 (*) je kg</p> <p>1,0688 (*) je kg</p> <p>1,1610 (*) je kg</p> <p>1,1716 (*) je kg</p> <p>1,3064 (*) je kg</p> <p>0,8586 (*) je kg</p> <p>0,8586 (*) je kg</p> <p>1,0023 (*) je kg</p> <p>1,0688 (*) je kg</p> <p>1,1610 (*) je kg</p> <p>1,1716 (*) je kg</p> <p>1,3064 (*) je kg</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	ex II. Milch und Rahm, ausgenommen Molke, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	ex a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von :		
	(aa) weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	2810 11	— (*) je kg
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	2810 12	0,1334 (*) je kg
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 15	22,36 (*)
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 20	37,83 (*)
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 70	22,36 (*)
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 76	37,83 (*)
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 9,5 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	2910 80	0,2713 (*) je kg
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	2910 85	0,5111 (*) je kg
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	2910 90	0,8709 (*) je kg
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	3010 00	0,9908 (*) je kg
04.03	Butter :		
	ex A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(I) mit einem Fettgehalt von 62 oder mehr, jedoch weniger als 78 Gewichtshundertteilen	3110 03	137,19 ⁽¹⁰⁾
	(II) mit einem Fettgehalt von 78 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	3110 16	172,60 ⁽¹⁰⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.03 (Forts.)	(III) mit einem Fettgehalt von 80 oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen	3110 22	177,02 ⁽¹⁰⁾
	(IV) mit einem Fettgehalt von 82 oder mehr Gewichtshundertteilen	3110 32	181,45 ⁽¹⁰⁾
	B. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	(I) 99,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	3210 10	181,45 ⁽¹⁰⁾
	(II) mehr als 99,5 Gewichtshundertteilen	3210 20	240,80 ⁽¹⁰⁾ ⁽¹¹⁾
04.04	Käse und Quark ⁽⁶⁾ :		
	ex A. Emmentaler und Greyerzer, weder gerieben noch in Pulverform :		
	(I) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von weniger als 7,5 kg	3800 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		71,91
	— Zone E		8,83
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Liechtenstein und der Schweiz		—
	— Österreich		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		143,04
	(II) andere	3800 60	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		71,91
	— Zone E		8,83
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Liechtenstein und der Schweiz		—
	— Österreich		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		143,04
	ex C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform, ausgenommen Roquefort	4000 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		90,34
	— Zone E		10,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Australien		25,78
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		115,99
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von :		
	I. 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	ex a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 27 oder mehr, jedoch weniger als 33 Gewichtshundertteilen	4410 05	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		10,05
	— Zone E		2,38
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		20,24

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(2) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	4410 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		21,85
	— Zone E		4,99
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	43,96	
	(3) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :	4410 20	
	(aa) weniger als 20 Gewichtshundertteilen		
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		21,85
	— Zone E		4,99
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz	—	
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	43,96	
	(bb) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr	4410 30	
bei der Ausfuhr nach :			
— Österreich	—		
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra	32,12		
— Zone E	7,34		
— Kanada	—		
— Norwegen und Finnland	—		
— der Schweiz	—		
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	63,98		
(4) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :	4410 40		
(aa) weniger als 20 Gewichtshundertteilen			
bei der Ausfuhr nach :			
— Österreich		—	
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		21,85	
— Zone E		4,99	
— Kanada		—	
— Norwegen und Finnland		—	
— der Schweiz	—		
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	43,96		
(bb) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	4410 50		
bei der Ausfuhr nach :			
— Österreich		—	
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		32,12	
— Zone E		7,34	
— Kanada		—	
— Norwegen und Finnland		—	
— der Schweiz		—	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	63,98		
(cc) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr	4410 60		
bei der Ausfuhr nach :			
— Österreich		—	
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		46,72	
— Zone E		10,66	
— Kanada		—	
— Norwegen und Finnland		—	
— der Schweiz		—	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	94,00		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	ex b) mehr als 48 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	4510 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		21,85
	— Zone E		4,99
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		43,96
	(2) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen	4510 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		32,12
	— Zone E		7,34
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		63,98
	(3) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundertteilen	4510 30	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		46,72
	— Zone E		10,66
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		94,00
	(4) 46 Gewichtshundertteilen und weniger als 55 Gewichtshundertteilen	4510 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		46,72
	— Zone E		10,66
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		94,00
	(5) 55 Gewichtshundertteilen oder mehr	4510 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		55,43
	— Zone E		12,65
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		111,52
	II. mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4610 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		55,43
	— Zone E		12,65
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		111,52

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	E. andere :		
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) Grana Padano, Parmigiano Reggiano	4710 11	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		145,00
	— Zone E		110,00
	— Kanada		80,00
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		90,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		182,82
	(2) Fiore Sardo und Pecorino exklusiv hergestellt aus Schafmilch	4710 17	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		165,00
	— Zone E		160,00
	— Kanada		102,52
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		105,03
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		209,94
	(3) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	4710 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		100,00
	— Zone E		50,00
	— Kanada		50,00
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		60,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		134,36
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	ex 1. Cheddar, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 Gewichtshundertteilen oder mehr	4850 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		65,33
	— Zone E		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Australien		32,27
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		148,76
	ex 2. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von (7) :		
	(aa) weniger als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 12	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		43,77
	— Zone E		10,38
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		13,50
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		78,89

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(bb) 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 16	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		48,28
	— Zone E		11,33
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		20,00
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		97,19
	(cc) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		54,86	
— Zone E		12,71	
— Kanada		—	
— Norwegen und Finnland		24,00	
— der Schweiz		—	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		110,44	
(dd) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr :			
(11) Asiago, Caciocavallo, Montasio, Provolone, Ragusano :			
(aaa) Provolone	5120 32		
bei der Ausfuhr nach :			
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		98,00	
— Zone E		110,00	
— Kanada		80,00	
— Norwegen und Finnland		—	
— der Schweiz		42,66	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		149,30	
(bbb) andere	5120 36		
bei der Ausfuhr nach :			
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		82,54	
— Zone E		—	
— Kanada		—	
— Norwegen und Finnland		—	
— der Schweiz		—	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		122,16	
(22) Danbo, Edamer, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsø, Tilsit	5120 44		
bei der Ausfuhr nach :			
— Österreich		—	
— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		82,54	
— Zone E		—	
— Kanada		—	
— Norwegen und Finnland		—	
— Australien		32,61	
— der Schweiz		—	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		122,16	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(33) Butterkäse, Esrom, Italice, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio	5120 54	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		82,54
	— Zone E		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		105,58
	(44) Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, double Gloucester, Blarney	5120 58	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		65,33
	— Zone E		8,83
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Australien		31,93
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		122,93
	(55) Ricotta, gesalzen, mit einem Fettgehalt von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr		
	(aaa) exklusiv hergestellt aus Schafmilch	5120 60	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		5,35
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		37,78
	(bbb) andere	5120 65	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		5,35
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		37,78
	(66) Feta	5120 82	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		48,58
	— Zone E		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		92,07
	(77) Colby, Monterey	5120 83	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		65,33
	— Zone E		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Australien		31,93
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		122,93

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(88) Kefalotyri, Kefalograviera, Kasseri, ausschließlich hergestellt aus Schafmilch und/oder Ziegenmilch	5120 84	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		98,00
	— Zone E		110,00
	— Kanada		80,00
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		42,66
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		149,30
	(99) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	(aaa) mehr als 47 bis 52 Gewichtshundert- teilen	5120 87	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		65,33
	— Zone E		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Australien		31,93
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		122,93
	(bbb) mehr als 52 bis 62 Gewichtshun- dertteilen	5120 92	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		82,54
	— Zone E		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		27,50
	— Australien		32,61
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		122,16
	ex c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) (?)		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger :		
	(aa) Cottage cheese, mit einem Fettgehalt in der Trok- kenmasse von nicht mehr als 25 Gewichtshundert- teilen	5121 11	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		—
	— Zone E		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz und Liechtenstein		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten		22,07
	(bb) Rahmfrischkäse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 82 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse :		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 69 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	5121 20	— — — — — — — 29,68
	(22) 69 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	5121 30	— — — — — — — 36,24
	(cc) andere	5121 40	—
	2. andere :		
	(aa) Cottage cheese, mit einem Fettgehalt in der Trok- kenmasse von nicht mehr als 25 Gewichtshundert- teilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	5121 51	— — — — — — — 22,07
	(bb) Rahmfrischkäse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 82 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse :		
	(11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 69 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	5121 60	— — — — 7,50 — — 29,68
	(22) 69 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	5121 70	— — — — — — — 36,24
	(cc) andere	5121 80	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
23.07 (Forts.)	(4) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) (*) von :		
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen	5800 13	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5800 23	1,76
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5800 32	2,34
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5800 42	2,93
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5800 52	3,52
	(ff) 70 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	5800 62	4,10
	(gg) 75 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5800 72	4,40
	(hh) 80 oder mehr Gewichtshundertteilen	5800 82	4,69
	ex II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II jedoch 50 Gewichtshundertteile oder mehr Milcherzeugnisse enthaltend, und mit einem Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) (*) von :		
	(a) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5900 01	25,76
	(b) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5900 05	34,34
	(c) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5900 12	42,93
	(d) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5900 22	51,52
	(e) 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5900 32	60,10
	(f) 80 oder mehr, jedoch weniger als 88 Gewichtshundertteilen	5900 42	68,69
	(g) 88 oder mehr Gewichtshundertteilen	5900 52	75,56

- (¹) Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate enthält, wird keine Erstattung gewährt.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden ist.
- (²) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder Molke und/oder der zugesetzten Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate nicht berücksichtigt.
Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate enthält, wird der Anteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate bei der Berechnung der Erstattung nicht berücksichtigt.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :
— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate je 100 kg des Enderzeugnisses
und insbesondere
— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (³) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder Molke und/oder der zugesetzten Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate nicht berücksichtigt.
Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses. Sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt, so wird der angegebene Betrag je kg multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder das Kasein und/oder die Kaseinate.
b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :
— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate je 100 kg des Enderzeugnisses
und insbesondere
— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (⁴) Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;
sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt, dann wird der je 100 kg angegebene Betrag :
— multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder das Kasein und/oder die Kaseinate, und anschließend
— dividiert durch das Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses,
b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.
Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :
— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate je 100 kg des Enderzeugnisses
und insbesondere
— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (⁵) Bei der Ausfuhr von Käse, dessen Preis frei Grenze vor Anwendung der Ausfuhrerstattung und des Währungsausgleichsbetrags im Ausfuhrmitgliedstaat unter 140 ECU/100 kg liegt, wird keine Erstattung gewährt. Diese Begrenzung auf 140 ECU je 100 kg gilt nicht für die Käsesorten der Tarifstelle 04.04 E I ex c).
- (⁶) Handelt es sich um Käse in Behältern, die flüssige Konservierungsstoffe, namentlich Salzlake enthalten, so wird die Erstattung auch für das Eigengewicht gewährt, abzüglich des Gewichts der Flüssigkeit.
- (⁷) Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :
— den Gewichtsanteil des Magermilchpulvers,
— den Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate
sowie
— den Laktosegehalt der zugesetzten Molke
je 100 kg des Enderzeugnisses.
- (⁸) Als Spezialmischfuttermittel gelten Mischfuttermittel, die neben Magermilchpulver Fischmehl und/oder mehr als 9 g Eisen und/oder mehr als 1,2 g Kupfer pro 100 kg des Erzeugnisses enthalten.
- (⁹) Bis zum 22. Dezember 1985 einschließlich gilt dieser Betrag nur in den in Artikel 10 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 genannten Fällen.
Jedoch :
— werden diese Erzeugnisse im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2268/84 oder der Verordnung (EWG) Nr. 2278/84 ausgeführt, so wird der Erstattungsbetrag vermindert um 25 ECU je 100 kg Eigengewicht ;
— werden diese Erzeugnisse im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2956/84 ausgeführt, so ist der Erstattungsbetrag der am 18. Juni 1985 anwendbare Betrag.
- (¹⁰) Der in der Fußnote (¹⁰) genannte Erstattungsbetrag ist auch bei der Ausfuhr von „Ghee“ gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2278/84 anwendbar.
- N.B. : Die Zonen A, B, C, D und E sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2283/81 bestimmt.

Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 319/86 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1986

zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 27. Januar bis 2. Februar 1986 verlassen haben, erhoben werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1311/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder im Vereinigten Königreich⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1311/85 wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich gewährten variablen Schlachtpremie auf Fleisch und Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitgliedstaaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben, wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die diese Prämie gewährt wurde.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2187/85 der Kommission vom 31. Juli 1985 mit den Durchführungsbestimmungen für die Schlachtpremie für ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten Königreich⁽²⁾ werden die beim Verlassen des Vereinigten Königreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verord-

nung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der Kommission festgesetzt.

Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhebenden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 27. Januar bis 2. Februar 1986 das Vereinigte Königreich verlassen haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1311/85 werden im Anhang die Beträge festgesetzt, welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2187/85 genannten Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der Woche vom 27. Januar bis 2. Februar 1986 verlassen haben, erhoben werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 27. Januar 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 76.

ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 27. Januar bis 2. Februar 1986 verlassen haben, erhoben werden

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Betrag
1	2	3
ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés”	26,26474
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt	21,01179
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt	31,51769
	4. andere :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	21,01179
	bb) Teilstücke ohne Knochen	35,98269
ex 02.06 C I a)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	21,01179
	2. ohne Knochen	29,94180
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend :	
	aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall :	
	11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett	29,94180
	22. andere	21,01179

VERORDNUNG (EWG) Nr. 320/86 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 132/86 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Klementinen mit Ursprung in Marokko

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 132/86 der Kommissi-
on vom 23. Januar 1986 ⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe bei
der Einfuhr von Klementinen mit Ursprung in Marokko
eingeführt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von Klementinen mit Ursprung in Marokko
geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 132/86
erwähnte Betrag von 5,55 ECU wird durch den Betrag
von 1,92 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1986, S. 24.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 321/86 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1986

zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3793/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses, in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 200/86 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 309/86 ⁽⁶⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1027/84 des Rates vom 31. März 1984 ⁽⁷⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 ⁽⁸⁾ betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. Februar 1986 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission ⁽⁹⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 200/86 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1986, S. 19.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 38 vom 13. 2. 1986, S. 18.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Februar 1986 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.01 E I ⁽²⁾	227,91	221,87
11.01 E II ⁽²⁾	128,75	125,73
11.02 A II ⁽²⁾	247,87	241,83
11.02 A V a) 1 ⁽²⁾	192,97	186,93
11.02 A V a) 2 ⁽²⁾	227,91	221,87
11.02 A V b) ⁽²⁾	128,75	125,73
11.02 B II b) ⁽²⁾	181,71	178,69
11.02 B II c) ⁽²⁾	200,24	197,22
11.02 C II ⁽²⁾	217,98	214,96
11.02 C V ⁽²⁾	200,24	197,22
11.02 D II ⁽²⁾	140,06	137,04
11.02 D V ⁽²⁾	128,75	125,73
11.02 E II b) ⁽²⁾	247,87	241,83
11.02 E II c) ⁽²⁾	227,91	221,87
11.02 F II ⁽²⁾	247,87	241,83
11.02 F V ⁽²⁾	227,91	221,87
11.02 G II	98,49	92,45
11.04 C II a)	187,75	163,57 ⁽³⁾
11.04 C II b)	219,00	194,82 ⁽³⁾
11.08 A I	187,75	167,20
11.08 A IV	187,75	167,20
11.08 A V	187,75	83,60 ⁽³⁾
17.02 B II a) ⁽⁴⁾	314,81	218,09
17.02 B II b) ⁽⁴⁾	233,69	167,20
17.02 F II a)	325,19	228,47
17.02 F II b)	225,38	158,89
21.07 F II	233,69	167,20
23.02 A I a)	65,35	59,35
23.02 A I b)	133,17	127,17
23.02 A II a)	65,35	59,35
23.02 A II b)	133,17	127,17
23.03 A I	389,04	207,70

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

⁽³⁾ Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

⁽⁴⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 435/80 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben :

- Marantawurzeln der Tarifstelle 07.06 A
- Mehl und Grieß der Tarifstelle 11.04 C
- Stärke von Maranta der Tarifstelle 11.08 A V.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 322/86 DER KOMMISSION
vom 13. Februar 1986
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1809/85 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 308/86 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1809/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 38 vom 13. 2. 1986, S. 17.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 13. Februar 1986 zur Festsetzung der Einfuhrab-
schöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

<i>(ECU/100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	48,09 41,90 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 323/86 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1986

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3793/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1986 in Kraft.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Februar 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	70,00
	— Zone II b)	77,00
	— den anderen Drittländern	10,00
10.01 B II	Hartweizen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	5,00
	— den anderen Drittländern	10,00
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	5,00
	— den anderen Drittländern	10,00
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	94,00
	— Zone II b)	100,00
	— Japan	—
	— den anderen Drittländern	10,00
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	—
	— den anderen Drittländern	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	105,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	105,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	92,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	86,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	79,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	71,00

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	105,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	105,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	105,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽¹⁾	291,00
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽²⁾	275,00
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	246,00
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	105,00

⁽¹⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

⁽²⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 501/85 (ABl. Nr. L 60 vom 28. 2. 1985), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 324/86 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1986

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3793/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor festsetzt⁽³⁾, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Februar 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	93,10
11.07 A II b)	146,14
11.07 B	170,31

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ZWEITE RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 5. Februar 1986

zur Änderung der Richtlinie 85/429/EWG der Kommission zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung

(86/29/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/520/EWG der Kommission⁽²⁾, auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 70/524/EWG ist vorgesehen, daß der Inhalt der Anhänge der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse ständig angepaßt werden muß.

Die auf dem Gebiet der Analysetechnik gemachten Fortschritte erlauben die Spezifizierung der chemischen Zusammensetzung der Antibiotika-Faktoren von Tylosin und die Beschränkung dieses Zusatzstoffes auf Tylosinphosphat.

Die Verwendung des Antibiotikums „Flavophospholipol“ wurde in einigen Mitgliedstaaten mit Erfolg an Kaninchen erprobt. Es ist angezeigt, diesen neuen Verwendungszweck von Flavophospholipol vorläufig bis zu seiner Zulassung auf Gemeinschaftsebene auf einzelstaatlicher Ebene zuzulassen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG werden gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Bestimmungen des Artikels 1 bis spätestens zum 3. Dezember 1986 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 323 vom 4. 12. 1985, S. 12.

ANHANG

1. In Anhang I, Teil A „Antibiotika“ wird der Wortlaut der Position Nr. E 713 „Tylosin“ durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„EWG Nr.“	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchster Alter	Mindest-gehalt mg/kg des Allein-futtermittels		Sonstige Bestimmungen
					Mindest-gehalt	Höchst-gehalt	
E 713	Tylosinphosphat	Makrolid aus Streptomyces fradiae Zusammensetzung der Antibiotikafaktoren ⁽¹⁾ : a) Tylosin C ₄₆ H ₇₇ NO ₁₇ min. 80 % b) Desmykolin C ₃₉ H ₆₅ NO ₁₄ c) Macrocin C ₄₃ H ₇₅ NO ₁₇ d) Relomycin C ₄₆ H ₇₉ NO ₁₇ a) + b) + c) + d) min. 95 %	Ferkel Schweine	4 Monate 6 Monate	10 5	40 20	

⁽¹⁾ Gemäß Analysemethode der British Pharmacopeia (Veterinary) 1985.”

2. In Anhang II, Teil A „Antibiotika“ wird folgende Position angefügt :

EWG Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchster Alter	Mindest-gehalt mg/kg des Allein-futtermittels		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					Mindest-gehalt	Höchst-gehalt		
26	Flavophospholipol	C ₇₀ H ₁₂₄ O ₄₀ N ₆ P	Kaninchen	—	2	4	—	30. 11. 1987

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Februar 1986

zur Genehmigung der Gründung des „Stahlcenters Röchling-Possehl GmbH & Co. KG“ Mannheim, durch Röchling Eisenhandel KG, Ludwigshafen, und Possehl Eisen- und Stahl GmbH, Mannheim, und der in diesem Zusammenhang geschlossenen wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(86/30/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 65 und 66,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 24/54 der Hohen Behörde vom 6. Mai 1954 betreffend eine Verordnung über die Tatbestandsmerkmale der Kontrolle eines Unternehmens aufgrund des Artikels 66 Absatz 1 des Vertrages (¹),

im Hinblick auf den gemeinsamen Antrag der Unternehmen Röchling Eisenhandel KG, Ludwigshafen, und Possehl Eisen- und Stahl GmbH, Mannheim, vom 11. Februar 1985, in der Fassung des Schreibens vom 12. August 1985,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

1. Die Röchling Eisenhandel KG, Ludwigshafen (Röchling), ist ein Stahlhandelsunternehmen im Sinne von Artikel 80 des Vertrages mit einem Kapital von 16 Millionen DM und ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Kommanditgesellschaft in Gebr. Röchling, Mannheim. Es befaßt sich mit Handelsgeschäften aller Art, insbesondere jedoch mit Erzeugnissen der eisenschaffenden und -verarbeitenden Industrie.

2. Die Possehl Eisen- und Stahlgesellschaft mbH, Mannheim (Possehl), ist ein Stahlhandelsunternehmen im Sinne von Artikel 80 des Vertrages mit einem Kapital von 1 Million DM und befaßt sich mit der Lagerung und dem Handel von Erzeugnissen der Montanindustrie. Es ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Eisen- und Stahlgesellschaft Saar-Luxemburg mbH, Stuttgart (Saarlux), die zur Sacilor-Gruppe gehört.

3. Röchling und Possehl beabsichtigen, ein Gemeinschaftsunternehmen zu gründen unter dem Namen „Stahlcenter Röchling-Possehl GmbH & Co. KG, Mannheim“ (Stahlcenter Röchling-Possehl) mit einem Kapital von 2 Millionen DM. Gegenstand dieses Unternehmens wird hauptsächlich der Handel mit Stahlerzeugnissen im Raum Mannheim-Ludwigshafen sein.

4. Das beabsichtigte Vorgehen soll in der Weise realisiert werden, daß das bisherige Lager von Possehl in Mannheim durch das Gemeinschaftsunternehmen betrieben wird. Das bisherige Lager der Röchling Eisenhandel KG in Ludwigshafen wird stillgelegt. Zur Erfül-

lung seiner Aufgaben übernimmt das Gemeinschaftsunternehmen von seinen Gesellschaftern (Röchling und Possehl) das erforderliche Anlagevermögen sowie einen Teil des Personals der Gründergesellschaften.

5. An diesem Gemeinschaftsunternehmen wird Röchling einen Anteil von 49 % und Possehl einen Anteil von 51 % haben, sowohl als Kommanditistinnen der KG als auch als Gesellschafterinnen der Komplementärin Röchling-Possehl GmbH, Mannheim. Aus den entsprechenden Verträgen ergibt sich jedoch, daß für die Beschlußfassung eine Mehrheit von mehr als 51 % erforderlich ist, so daß keiner der beiden Beteiligten bei den gegenwärtigen Beteiligungsverhältnissen den anderen überstimmen kann.

6. Unter diesen Umständen werden Röchling und Possehl die Kontrolle über das Stahlcenter Röchling-Possehl im Sinne der Entscheidung Nr. 24/54 gemeinsam ausüben. Das beabsichtigte Vorgehen wird daher zu einem Zusammenschluß im Sinne von Artikel 66 Absatz 1 zwischen Stahlcenter Röchling-Possehl und Röchling einerseits und zwischen Stahlcenter Röchling-Possehl und Possehl andererseits führen, ohne daß jedoch ein Zusammenschluß zwischen Röchling und Possehl entsteht.

7. Neben der Gründung des Stahlcenters Röchling-Possehl haben Röchling und Possehl bzw. Saarlux eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach die beiderseitigen Kunden im Raum Mannheim-Ludwigshafen ausschließlich aus dem Lager des Gemeinschaftsunternehmens beliefert werden sollen. Im Hinblick auf diese Vereinbarung haben sie sich gegenseitig verpflichtet, ab 1. März 1985 ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners beiderseits keine langfristigen Kontrakte mehr abzuschließen und Einkäufe wechselseitig abzustimmen.

II

8. Das beabsichtigte Vorgehen soll die Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit bei den beiden unmittelbar beteiligten Handelsunternehmen fördern und zu deren Restrukturierung und Konsolidierung dienen.

Diese Konzentration im Handelsbereich ist notwendig geworden angesichts der enormen Überkapazitäten, die im Lagergeschäft der Stahlbranche zu verzeichnen sind. Sie ist im Zusammenhang mit der aufgrund der Stahlkrise notwendig gewordenen Konzentration im Produktionsbereich zu betrachten, die eine — wenn auch nicht so weitgehende — Nachvollziehung im Handelsbereich notwendig macht.

(¹) ABl. der EGKS vom 11. 5. 1954, S. 345.

Die in den letzten Jahren zu beobachtende sinkende Rentabilität der an der Vereinbarung unmittelbar beteiligten Unternehmen, die vor allem in der rückläufigen Tendenz ihrer Umsätze in den letzten drei Jahren (1982, 1983, 1984) gegenüber dem Jahr 1981 sowie in ihren Bilanzergebnissen dieser Jahre zum Ausdruck kommt, zwang diese Unternehmen dazu, entweder ihre beiden Lager stillzulegen und die dort beschäftigten Arbeitnehmer zu entlassen oder durch Konzentration auf ein Lager (Mannheim) und Stilllegung des anderen (Ludwigshafen) den Fortbestand der geschäftlichen Aktivitäten und zum großen Teil auch der Beschäftigung zu erreichen, so daß der Verbleib eines weiteren Wettbewerbers auf dem Markt gewährleistet wird.

Durch die oben geschilderte Konzentration auf ein Lager werden durch die damit verbundene Verringerung der Verkaufseinrichtungen erhebliche Einsparungen von Verkaufs-, Verwaltungs-, Lager- und Personalkosten erreicht. Darüber hinaus wird eine bessere Auslastung des vorhandenen Personals und der vorhandenen Anlagen erreicht, was die Erhaltungschancen des Gemeinschaftsunternehmens vergrößert. Denn die beiden Lager von Röchling und Possehl sind vor der Konzentration auf ein Lager unter 50 % ausgelastet. Dadurch werden auch erhebliche zusätzliche Investitionen von ca. 6 Millionen DM eingespart, die sonst für die Modernisierung der zum Teil veralteten Anlagen des stillzulegenden Lagers Ludwigshafen notwendig wären.

Ferner wird durch die Konzentration auf ein Lager eine Steigerung der Qualität des Vertriebes durch verbesserte Beratung und Betreuung der Abnehmer erreicht. Die beteiligten Unternehmen beabsichtigen, in dem Lager des Gemeinschaftsunternehmens eine moderne Bürotechnik einzuführen und ein Dialogsystem anzuwenden. Dadurch und aufgrund der Tatsache, daß sich die Abnehmer nur noch an ein Lager wenden müssen, wird die Bestelltätigkeit vereinfacht und die Abwicklung beschleunigt. Schließlich erlaubt die Konzentration auf ein Lager eine Halbierung der Lagerhaltung durch die Gesellschafter. Die Aufträge können zu größeren Versandlosen zusam-

mengefaßt werden, wodurch gleichzeitig Transportkosten eingespart werden.

Die oben erwähnten Rationalisierungseffekte beim Verkauf gelten *mutatis mutandis* auch für den Einkauf, insbesondere hinsichtlich der Einsparung von Einkaufs-, Verwaltungs-, Lager- und Personalkosten, der besseren Auslastung des Personals und der vorhandenen Anlagen, der Ersparung von Investitionen, der Einführung moderner Bürotechnik und des Dialogsystems, der Vereinfachung der Bestelltätigkeit und der Abwicklung, der Einsparung von Transportkosten usw.

Außerdem beabsichtigten die Beteiligten, die Absatzstruktur so zu verändern, daß künftig nicht nur an den Handel, wie bisher, sondern auch direkt an die Verbraucher verkauft wird.

Insgesamt werden durch die Realisierung der Vereinbarung die Voraussetzungen geschaffen, um die rationellste Verteilung der Produkte auf einem hohen Leistungs niveau zu sichern, wobei diese Vorteile letztlich den Verbrauchern zugute kommen werden.

9. Um die Auswirkungen dieses Vorgehens auf den Stahlmarkt beurteilen zu können ist die Tätigkeit jedes der beteiligten Unternehmen im einzelnen zu prüfen, und zwar im Stahlhandelsbereich, was den Hauptgegenstand sowohl der zwei am Gemeinschaftsunternehmen unmittelbar beteiligten Gesellschaften (Röchling und Possehl) als auch des neu zu gründenden Gemeinschaftsunternehmens darstellt.

10. Als geographisch relevanter Markt ist dabei nur die Bundesrepublik Deutschland zu betrachten, da sich die Handelsaktivitäten des Gemeinschaftsunternehmens sowie der beiden Mutterunternehmen auf diesen Markt beschränken.

11. Die für die Beurteilung relevanten Absatzmengen sind aus der folgenden Tabelle zu entnehmen :

Absätze im Handel mit Walzstahlfertigerzeugnissen in der Bundesrepublik Deutschland

(Lager- und Streckengeschäfte)

(in 1 000 Tonnen)

	(1)	(2)	(3)	(4)		(5)	(6)	(7)		
	BR Deutschland	Gruppe in Gebr. Röchling	Gruppe Sacilor (Saarlux + Possehl)	Gruppe Röchling + Gruppe Sacilor		Röchling- KG Nieder- lassung Ludwigshafen (LH)	Possehl	Röchling LH + Possehl		
				Absatz	% von (1)			Absatz	% von (4)	% von (1)
1981	19 905	306,61	1 005,91	1 312,52	6,6	59,60	40,34	99,94	7,6	0,5
1982	16 453	205,47	780,30	985,77	6,0	37,13	29,35	66,48	6,7	0,4
1983	16 481	165,94	561,93	727,87	4,4	24,82	25,38	50,20	6,9	0,3
1984	15 542	162,13	592,94	754,27	4,8	22,37	18,22	40,59	5,4	0,3

Diese Übersicht zeigt, daß die Absätze der beiden zusammenzuführenden Lager von Röchling in Ludwigshafen und Possehl in Mannheim einen geringen Anteil (5,4 %) der Absätze der beiden mittelbar beteiligten Gruppen (Röchling und Sacilor) ausmachen. Bezogen auf den Gesamtabsatz aller in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Stahlhandelsunternehmen beträgt der Marktanteil der beiden zusammenzuführenden Lager für die betreffenden Erzeugnisse nur 0,3 %.

12. Um das Ausmaß eines etwaigen Gruppeneffekts beurteilen zu können, sind die Absätze der zwei Gruppen, zu denen die beiden am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen gehören, zusammenzurechnen.

13. Der Absatz der Gruppe in Gebr. Röchling (zu der die Röchling Eisenhandel KG gehört) betrug im Jahre 1984 162 130 Tonnen.

14. Der Absatz der Sacilor-Gruppe (zu der die Possehl Eisen- und Stahlgesellschaft mbH gehört) hat in demselben Jahr bei den betreffenden Erzeugnissen auf dem deutschen Markt (wo sie durch Possehl und ihre Muttergesellschaft Eisen- und Stahlgesellschaft Saar-Luxemburg mbH, Stuttgart (Saarlux) tätig ist) 592 940 Tonnen betragen.

15. Rechnet man diese zwei Absätze zusammen, so ergibt sich ein Absatz von 754 270 Tonnen, was den größtmöglichen Gruppeneffekt auf dem Markt der Bundesrepublik Deutschland darstellt. Dieser Absatz entspricht etwa 4,8 % des Gesamtabsatzes aller auf diesem Markt tätigen Unternehmen, die Handel mit den betreffenden Erzeugnissen betreiben.

16. Es zeigt sich also, daß selbst unter Annahme dieses größtmöglichen Gruppeneffekts der Marktanteil der beiden Gruppen auf dem deutschen Markt relativ gering bleibt. Auf diesem Markt stehen die Beteiligten in scharfem Wettbewerb mit vielen größeren konzerngebundenen oder unabhängigen Stahlhandelsgesellschaften.

17. Aus den vorausgegangenen Ausführungen ergibt sich somit, daß infolge des beabsichtigten Vorgehens die beteiligten Unternehmen und Unternehmensgruppen nicht die Möglichkeit erhalten, auf einem bedeutenden Teil des Marktes der betreffenden Erzeugnisse die Preise zu bestimmen, die Produktion oder die Verteilung zu kontrollieren oder zu beschränken oder einen wirklichen Wettbewerb zu verhindern oder den aus der Anwendung des EGKS-Vertrags sich ergebenden Wettbewerbsregeln zu entgehen, insbesondere durch die Schaffung einer künstlichen Vorzugsstellung, die einen wesentlichen Vorteil im Zugang zu den Absatzmärkten mit sich bringt. Damit entspricht das beabsichtigte Vorgehen den Genehmigungsvoraussetzungen des Artikels 66 Absatz 2 des Vertrages.

III

18. Die im zwischen Röchling und Possehl bzw. Saarlux geschlossenen Rahmenvertrag enthaltene Vereinbarung, wonach die beiderseitigen Kunden im Raum Mannheim-Ludwigshafen künftig ausschließlich durch das Gemeinschaftsunternehmen beliefert werden sollen, schränkt zwischen dem Vertragspartner und dem Gemeinschaftsunternehmen den freien Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt ein.

Durch diese Vereinbarung verpflichten sich die Beteiligten im Raum Mannheim-Ludwigshafen, keine eigene Handelstätigkeit auszuüben.

Diese Beschränkung läuft darauf hinaus, daß das Gemeinschaftsunternehmen vor dem Wettbewerb der beteiligten Gesellschaften geschützt wird (Konkurrenzverbot).

19. Unter diesen Umständen fällt die Vereinbarung unter das in Artikel 65 Absatz 1 des Vertrages ausgesprochene prinzipielle Verbot.

IV

20. Gemäß Artikel 65 Absatz 2 des Vertrages können jedoch Vereinbarungen über Spezialisierung oder über gemeinsamen Ein- oder Verkauf sowie nach ihrer Natur und ihren Auswirkungen streng analoge Vereinbarungen genehmigt werden, wenn die Kommission feststellt, daß sie die Bestimmungen dieser Vorschrift erfüllen.

21. Die Vereinbarung über das Konkurrenzverbot ist vor dem Hintergrund der Restrukturierung der beteiligten Unternehmen durch Ausgliederung ihrer Aktivitäten im Raum Mannheim-Ludwigshafen zu betrachten. Sie dient ebenso wie Vereinbarungen über Spezialisierung oder über gemeinsamen Ein- oder Verkauf der Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge. Sie ist deshalb nach ihrer Natur und ihren Auswirkungen diesen Vereinbarungen streng analog und kann daher gemäß Artikel 65 Absatz 2 des Vertrages genehmigt werden, wenn und soweit sie zu einer merklichen Verbesserung der Produktion oder der Verteilung der genannten Erzeugnisse beiträgt, wenn die betreffende Vereinbarung für die Erzielung dieser Wirkungen wesentlich ist, ohne daß sie weitergehende Einschränkungen vorsieht, als dies ihr Zweck erfordert, wenn sie weiterhin nicht geeignet ist, den beteiligten Unternehmen die Möglichkeit zu geben, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse auf dem gemeinsamen Markt die Preise zu bestimmen, die Erzeugung oder den Absatz zu kontrollieren oder einzuschränken, noch diese Erzeugnisse dem tatsächlichen Wettbewerb anderer Unternehmen auf dem gemeinsamen Markt zu entziehen.

22. Die Vereinbarung über das Konkurrenzverbot trägt zu einer merklichen Verbesserung der Verteilung der betreffenden Erzeugnisse bei, denn sie steht in engem Zusammenhang mit der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens und zielt darauf ab, seinen wirtschaftlichen Erfolg zu erleichtern und zu verhindern, daß die von seiner Gründung zu erwartenden positiven Auswirkungen (siehe oben, Punkt 8) durch Wettbewerbshandlungen der Muttergesellschaften gefährdet werden.

Somit erfüllt die Vereinbarung die in Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrages aufgestellte Bedingung.

23. Des weiteren ist zu prüfen, ob die Vereinbarung über das Konkurrenzverbot für die Erzielung dieser Wirkungen wesentlich ist.

Wie bereits oben (Punkt 8) dargelegt, zeigen die Umsätze, die Umsatzerlöse und damit die Roherträge von Possehl und Röchling (Niederlassung Ludwigshafen) eine zunehmende Verringerung. Dies wird in den Bilanzergebnissen am klarsten zum Ausdruck gebracht: Während sie im Jahre 1982 noch positiv waren, sind die Bilanzergebnisse der Jahre 1983 und 1984 negativ, und zwar mit zunehmender Tendenz.

Die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens und die damit verbundene Restrukturierung stellen das geeignete Mittel dar, damit diese negative Entwicklung aufgehalten und zum Positiven gewendet wird. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Erhaltung der Lebensfähigkeit des Gemeinschaftsunternehmens. Gerade diesem Ziel dient die Vereinbarung über das Konkurrenzverbot. Denn ohne die Konzentration des Angebots auf das Gemeinschaftsunternehmen hätte weiterhin mit sinkender Rentabilität sowie mit fehlender Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit wegen nicht kostendeckender Umsätze gerechnet werden müssen. Insofern ist die Vereinbarung für die Erzielung dieser Wirkungen wesentlich.

24. Die Vereinbarung über das Konkurrenzverbot sieht keine weitergehenden Einschränkungen vor, als dies ihr obenbeschriebener Zweck erfordert. Das Verbot beschränkt sich auf den Tätigkeitsbereich des Gemeinschaftsunternehmens und gilt nur zu seinen Gunsten.

Die in Ziffer 9 des Rahmenvertrages zusätzlich vereinbarte Einschränkung, die eine wechselseitige Abstimmung bei Einkäufen und die Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners bei Abschluß von langfristigen Kontrakten vorsieht, (siehe oben, Punkt 7) hat keine selbständige wettbewerbsbeschränkende Bedeutung. Sie ist lediglich auf die Interimszeit zwischen Vertragsabschluß und Gründung und Inbetriebnahme des Gemeinschaftsunternehmens anwendbar und soll nur verhindern, daß das Konkurrenzverbot vor Beginn der Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens durch die Muttergesellschaften unterlaufen wird.

Die in Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrages aufgestellte Bedingung wird somit ebenfalls erfüllt.

25. Schließlich ist zu prüfen, ob die Vereinbarung geeignet ist, den beteiligten Unternehmen die Möglichkeit zu geben, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse auf dem gemeinsamen Markt die Preise zu bestimmen, die Erzeugung oder den Absatz zu kontrollieren oder einzuschränken oder diese Erzeugnisse dem tatsächlichen Wettbewerb anderer Unternehmen auf dem gemeinsamen Markt zu entziehen.

Diese Auswirkungen der Realisierung der betreffenden Vereinbarung werden sich im wesentlichen auf den Tätigkeitsbereich des Gemeinschaftsunternehmens, d. h. den Raum Mannheim-Ludwigshafen, beschränken. Außerhalb dieses Raums werden beide an der Vereinbarung mittelbar beteiligten Gruppen (Gruppe in Gebr. Röchling und Gruppe Sacilor über Saarlux) weiterhin als unabhängige Wettbewerber tätig bleiben. Dieser Wettbewerb wird durch die Vereinbarung nicht wesentlich beeinträchtigt, da die Vermarktungsbedingungen in den verschiedenen von den Muttergesellschaften oder von dem Gemeinschaftsunternehmen versorgten Gebieten unterschiedlich sind und die von den beteiligten Unternehmen weiterhin unabhängig abgesetzten Mengen wesentlich größer sind als die vom Gemeinschaftsunternehmen abgesetzten

Mengen, die lediglich 5,4 % des Gesamtabsatzes der beiden Gruppen ausmachen (siehe Tabelle unter Punkt 11). Hinzu kommt, daß die Beteiligten in allen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland einem lebhaften Wettbewerb durch andere, zum Teil wesentlich größere Anbieter ausgesetzt sind. Aus den obigen Ausführungen ergibt sich somit, daß die betreffende Vereinbarung den Voraussetzungen des Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrages entspricht.

26. Die zur Genehmigung vorgelegte Vereinbarung ist nicht befristet. Um die Wirkungen der Vereinbarung und die Entwicklung ihres Einflusses auf die Marktbedingungen überprüfen zu können, hält die Kommission es für angebracht, die Genehmigung für einen Zeitraum von zunächst acht Jahren zu erteilen.

27. Die zur Genehmigung vorgelegte Vereinbarung ist demnach unter Berücksichtigung der zeitlichen Einschränkung mit Artikel 65 Absatz 2 des Vertrages vereinbar —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Gründung des „Stahlcenters Röchling-Possehl GmbH & Co. KG“, Mannheim, durch Röchling Eisenhandel KG, Ludwigshafen, und Possehl Eisen- und Stahl GmbH, Mannheim, wird genehmigt.

Artikel 2

Die zwischen Röchling Eisenhandel KG, Ludwigshafen, und Possehl Eisen- und Stahl GmbH, Mannheim, bzw. Eisen- und Stahlgesellschaft Saar-Luxemburg GmbH, Stuttgart, geschlossene Vereinbarung über die ausschließliche Belieferung der beiderseitigen Kunden im Raum Mannheim-Ludwigshafen durch das Stahlcenter Röchling-Possehl GmbH & Co. KG, Mannheim, wird bis zum 31. Dezember 1993 genehmigt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Röchling Eisenhandel KG, Richard-Wagner-Straße 9, D-6800 Mannheim, und an die Possehl Eisen- und Stahlgesellschaft mbH, Rotterdamer Straße 21-23, D-6800 Mannheim, gerichtet.

Brüssel, den 5. Februar 1986

Für die Kommission

Peter SUTHERLAND

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Februar 1986

mit Sondermaßnahmen im Rindfleischsektor im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 über die Lagerung und das Verbringen der von den Interventionsstellen gekauften Erzeugnisse

(Nur der deutsche und der französische Text sind verbindlich)

(86/31/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Lagerung und das Verbringen der von den Interventionsstellen gekauften Erzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bestimmte Erzeugnisse im Besitz der französischen Interventionsstelle sind in Österreich gelagert. Diese Erzeugnisse wurden zum Zweck ihrer Verarbeitung in die Bundesrepublik Deutschland verkauft.

Für einen derartigen Fall wurden bisher keine besonderen Regeln erlassen.

Um die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer sicherzustellen, ist bis zu der Verabschiedung besonderer Regeln in diesem Bereich bei der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland die Anwendung der Ausgleichsbeträge, nicht aber der Zölle oder Abschöpfungen vorzusehen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Wenn die in Österreich gelagerten und aufgrund der im Anhang genannten Kaufverträge verkauften Erzeugnisse im Besitz der französischen Interventionsstelle in die Bundesrepublik Deutschland wiedereingeführt werden,

— erfolgt die Wiedereinfuhr ohne Anwendung von Zöllen oder Abschöpfungen,

— muß keine Einfuhrbescheinigung vorgelegt werden,

sofern der Abholschein gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission⁽²⁾, der auf einen der im Anhang genannten Kaufverträge Bezug nimmt, der Wiedereinfuhrzollstelle vorgelegt wird. Diese Zollstelle stellt das bei der Einfuhr in Artikel 2 Absatz 3 derselben Verordnung genannte Kontrollexemplar T Nr. 5 aus.

Artikel 2

Die beteiligten zuständigen Behörden leisten sich gegenseitige Hilfe bei der Überwachung der betreffenden Verkaufsbedingungen. Dies bedeutet vor allem, daß die französische Interventionsstelle den zuständigen deutschen Behörden die Nummern der betreffenden Abholscheine mitteilt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik und die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 5. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

ANHANG

Nummer des Kaufvertrags	Vertraglich vereinbarte Menge	In Österreich gelagerte Menge	Kühlhaus
85/3212/85/26	300 Tonnen	200 Tonnen	} Wiener Kühlhaus } frigoscandia Gmbh } Franzosengraben } A-130 WIEN
86/3212/85/34	40 Tonnen	40 Tonnen	
86/3212/85/37	20 Tonnen	20 Tonnen	
86/3212/85/40	125 Tonnen	125 Tonnen	
86/3212/85/41	360 Tonnen	81 Tonnen	

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Februar 1986

zur Änderung der Entscheidung 83/384/EWG in Bezug auf die Liste der Betriebe in Australien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist

(86/32/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 77/96/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/319/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Liste der Betriebe in Australien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist, wurde zunächst mit Entscheidung 83/384/EWG der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch Entscheidung 85/483/EWG⁽⁶⁾, erstellt.

Eine Routinebesichtigung aufgrund von Artikel 5 der Richtlinie 72/462/EWG und Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 83/196/EWG der Kommission vom 8. April 1983 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle im Rahmen der Regelung zur Einfuhr von

Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽⁷⁾ hat ergeben, daß sich der hygienische Zustand bestimmter Betriebe gegenüber der vorhergehenden Besichtigung geändert hat.

Die Liste der Betriebe ist folglich entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang zur Entscheidung 83/384/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 27. 6. 1984, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 222 vom 13. 8. 1983, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 287 vom 29. 10. 1985, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1983, S. 18.

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE, AUS DENEN DIE EINFUHR FRISCHEN FLEISCHES OHNE
ZEITLICHE BESCHRÄNKUNG ZUGELASSEN IST

Veterinär- kontroll- nummer	Betrieb	Anschrift
-----------------------------------	---------	-----------

I. RINDFLEISCH

A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

3	The Metropolitan Regional Abattoir	Brisbane, Queensland
7	CQME Co. Pty Ltd	Rockhampton, Queensland
55	Gosford Meats Pty Ltd	Gosford, New South Wales
135	Blue Ribbon Export Division	Launceston, Tasmania
151	Richardson's Meat Industries Ltd	Hobart, Tasmania
170	Beef City Pty Ltd	Purrawunda, Queensland
195	R. J. Gilbertson Pty Ltd	Longford, Tasmania
223	Tancred Bros Pty Ltd	Pentland, Queensland
239	Northern Co-operative Meat Co. Ltd	Casino, New South Wales
243	Warwick Bacon Company Pty Ltd	Warwick, Queensland
423	S. E. Meat (Aust.) Ltd	Naracoorte, South Australia
439	Norwest Beef Industries Ltd	Katherine, Northern Territory
484 ⁽¹⁾	Mudginberri Station	Mudginberri, Northern Territory
503 ⁽¹⁾	Riverstone Meat Co. Pty Ltd	Riverstone, New South Wales
525	Tancred Bros Pty Ltd	Beaudesert, Queensland
533	Murray Bridge Meat Pty Ltd	Murray Bridge, South Australia
556	Victorian Inland Meat Co.	Kyneton, Victoria
642	Metro Meat (Cootamundra) Ltd	Cootamundra, New South Wales
648	E. G. Green and Sons Pty Ltd	Harvey, Western Australia
712	Western Australian Meat Commission	Fremantle, Western Australia
736	F. J. Walker Ltd	Aberdeen, New South Wales
751	Tasmeats Ltd	Camdale, Tasmania
761	R. J. Gilbertson Pty Ltd	Melbourne, Victoria
767	Metro Meat Ltd	Noarlunga, South Australia
1027	Linley Valley Meat Pty Ltd (Smorgon Consolidated Industries)	Wooroloo, Western Australia
1321	Tancred Bros Pty Ltd	Mount Isa, Queensland
1537	F. J. Walker Pty Ltd	Tennant Creek, Northern Territory

⁽¹⁾ Nebenprodukte ausgeschlossen.

B. Schlachthöfe

2	Queensland Meat Export Co. Pty Ltd	Townsville, Queensland
4	F. J. Walker Pty Ltd	Townsville, Queensland
218	Northwest Exports Pty Ltd	Inverell, New South Wales
294	Teys Bros (Beenleigh) Pty Ltd	Beenleigh, Queensland
398	Gunnedah Shire Abattoir	Gunnedah, New South Wales
1242	Alice Springs Abattoirs Pty Ltd	Alice Springs, Northern Territory
1265	G. & K. O'Connor Pty Ltd	Pakenham, Victoria
1471	South Australian Meat Corporation	Gepps Cross, South Australia
1912	Seecorp Pty Ltd	Lance Creek, Victoria

Veterinärkontrollnummer	Betrieb	Anschrift
-------------------------	---------	-----------

C. Zerlegungsbetriebe

3 B	R. J. Gilbertson Pty Ltd	Brisbane, Queensland
84 B	T and R Pastoral Pty Ltd	Gepps Cross, South Australia
398 E	R. J. Fletcher & Co.	Gunnedah, New South Wales
521 A	Meat Producers Australia Pty Ltd	Mudgee, New South Wales
521 C	R. J. Fletcher & Co.	Mudgee, New South Wales
656	Norwest Beef Industries Ltd	Forbes, New South Wales
1009	Matador Meat Co. Pty Ltd	North Laverton, Victoria
1735	Western Australian Lamb Marketing Board	Perth, Western Australia
1793	Victorian Inland Meat Co. Pty Ltd	Melbourne, Victoria
1889	Webb Meat Exports Pty Ltd	Melbourne, Victoria
1940	Ron Sterrett & Co. Exports Pty Ltd	Perth, Western Australia

II. SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

55	Gosford Meats Pty Ltd	Gosford, New South Wales
151	Richardson's Meat Industries Ltd	Hobart, Tasmania
195	R. J. Gilbertson Pty Ltd	Longford, Tasmania
199	Thomas Borthwick and Sons (Australasia) Ltd	Albany, Western Australia
239	Northern Co-operative Meat Co. Ltd	Casino, New South Wales
423	S. E. Meat (Aust.) Ltd	Naracoorte, South Australia
525	Tancred Bros Pty Ltd	Beaudesert, Queensland
533	Murray Bridge Meat Pty Ltd	Murray Bridge, South Australia
556	Victorian Inland Meat Co.	Kyneton, Victoria
572	Metro Meat (Katanning) Ltd	Katanning, Western Australia
712	Western Australian Meat Commission	Fremantle, Western Australia
751	Tasmeats Ltd	Camdale, Tasmania
761	R. J. Gilbertson Pty Ltd	Melbourne, Victoria
767	Metro Meat Ltd	Noarlunga, South Australia
1027	Linley Valley Meats Pty Ltd (Smorgon Consolidated Industries)	Wooroloo, Western Australia
1614 (!)	Tatiara Meat Co. Pty Ltd	Bordertown, South Australia

(!) Nebenprodukte ausgeschlossen.

B. Schlachthöfe

398	Gunnedah Shire Abattoir	Gunnedah, New South Wales
642	Metro Meat (Cootamundra) Ltd	Cootamundra, New South Wales
1471	South Australian Meat Corporation	Gepps Cross, South Australia

Veterinärkontrollnummer	Betrieb	Anschrift
-------------------------	---------	-----------

C. Zerlegungsbetriebe

135	Blue Ribbon Export Division	Launceston, Tasmania
398 E	R. J. Fletcher & Co.	Gunnedah, New South Wales
521 A	Meat Producers Australia Pty Ltd	Mudgee, New South Wales
521 C	R. J. Fletcher & Co.	Mudgee, New South Wales
656	Norwest Beef Industries Ltd	Forbes, New South Wales
1009	Matador Meat Co. Pty Ltd	North Laverton, Victoria
1735	Western Australian Lamb Marketing Board	Perth, Western Australia
1793	Victorian Inland Meat Co. Pty Ltd	Melbourne, Victoria
1889	Webb Meat Exports Pty Ltd	Melbourne, Victoria
1940	Ron Sterrett & Co. Exports Pty Ltd	Perth, Western Australia

III. SCHWEINEFLEISCH

Schlachthof

3 (1)	The Metropolitan Regional Abattoir	Brisbane, Queensland
-------	------------------------------------	----------------------

(1) Der Betrieb ist gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG ermächtigt, die Kältebehandlung, die in Artikel 3 derselben Richtlinie vorgesehen ist, vorzunehmen.

IV. PFERDEFLEISCH

Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

750	Metro Meat Ltd	Peterborough, South Australia
2174	Achilles Meats	Tennant Creek, Northern Territory

V. KÜHLHÄUSER

(Nur gefrorenes verpacktes Fleisch)

47	Watson and Son Pty Ltd	Brisbane, Queensland
107	Darwin Cold Stores Pty Ltd	Darwin, Northern Territory
132	P & O Australia Ltd	Brisbane, Queensland
149	P & O Cold Storage Ltd	Melbourne, Victoria
202	Polar Cold Storage Co.	Melbourne, Victoria
216	T. A. Field Pty Ltd	Port Alma, Queensland
253	Australian Service Cold Storage Pty Ltd	Sydney, New South Wales
263	South Australian Cold Stores Ltd	Mile End South, South Australia
274 C	Moss Vale Cold Store	Moss Vale, New South Wales
291 E	James Barnes Pty Ltd	Wagga Wagga, New South Wales
492	W. Woodmason Cold Storage Pty Ltd	Sydney, New South Wales
498	South Australian Cold Stores Ltd	Ridleyton, South Australia
565	Cascade Freezers	South Hobart, Tasmania
651	Central Coast Coldstores Pty Ltd	West Gosford, New South Wales
713	Norwest Beef Industries Ltd	Wyndham, Western Australia

Veterinärkontrollnummer	Betrieb	Anschrift
721	Townsville Cold Stores Pty Ltd	Townsville, Queensland
1013	P & O Cold Storage Ltd	Perth, Western Australia
1057	Marine Board of Burnie	Burnie, Tasmania
1060	Port Adelaide Freezers Pty Ltd	Port Adelaide, South Australia
1168	Northern Cold Stores Pty Ltd	Townsville, Queensland
1190	Rego Cold Storage Pty Ltd	Scoresby, Victoria
1258	Australian Freezers Pty Ltd	Sydney, New South Wales
1331	Balhannah Co-operative Society Ltd	Balhannah, South Australia
1356	G. & K. O'Connor Pty Ltd	Melbourne, Victoria
1379	Doboy Cold Stores Pty Ltd	Brisbane, Queensland
1380	Port of Devonport Authority	Devonport, Tasmania
1439	P & O Australia Ltd	Brisbane, Queensland
1467	South Australian Cold Stores Ltd	Dry Creek, South Australia
1487	P & O Cold Storage Ltd	Fremantle, Western Australia
1617	Frigmobile Pty Ltd	Cairns, Queensland
1625	Schumacher Icecold Pty Ltd	Brisbane, Queensland
1662	A. B. Oxford Cold Storage Co. Pty Ltd	Melbourne, Victoria
1692	Marine Board of Burnie	Burnie, Tasmania
2095	Frigmobile Pty Ltd	Townsville, Queensland
2180	P. Manettas Holdings Pty Ltd	Sydney, New South Wales
2215	Melbourne Cold Storage Co.	Melbourne, Victoria
2325	Adelaide Cold Stores Pty Ltd	Cavan, South Australia
2514	Wedgewood Pastries	Sydney, New South Wales
2773	Noble Einsiedel Pty Ltd	Dandenong, Victoria
2784	V & E Lago Pty Ltd	Brisbane, Queensland

LISTE DER BETRIEBE, AUS DENEN FRISCHES FLEISCH IN DAS GEBIET DER GEMEINSCHAFT NUR BIS ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT VERBRACHT WERDEN DARF

Veterinärkontrollnummer	Betrieb	Anschrift
-------------------------	---------	-----------

I. RINDFLEISCH

A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

128 (1)	Derby Industries Pty Ltd	Bunbury, Western Australia
1352 (2)	Lockyer Valley Abattoir	Grantham, Queensland

B. Schlachthöfe

235 (3)	S.C.I. Meat and Paper Pty Ltd	Dinmore, Queensland
521 (1) (3)	Mudgee Regional Abattoir	Mudgee, New South Wales

C. Zerlegungsbetrieb

1618 (2)	Cisco's Meats Pty Ltd	Melbourne, Victoria
----------	-----------------------	---------------------

Veterinär- kontroll- nummer	Betrieb	Anschrift
-----------------------------------	---------	-----------

II. SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

A. Schlachthof und Zerlegungsbetrieb

128 (1)	Derby Industries Pty Ltd	Bunbury, Western Australia
---------	--------------------------	----------------------------

B. Schlachthof

521 (1)	Mudgee Regional Abattoir	Mudgee, New South Wales
---------	--------------------------	-------------------------

C. Zerlegungsbetrieb

1618 (2)	Cisco's Meats Pty Ltd	Melbourne, Victoria
----------	-----------------------	---------------------

III. PFERDEFLEISCH

Schlachthof und Zerlegungsbetrieb

241 (1)	Fountain Selected Meats Pty Ltd	Bourke, New South Wales
---------	---------------------------------	-------------------------

IV. KÜHLHAUS

130 (2)	Midland Export (1980) Pty Ltd	Perth, Western Australia
---------	-------------------------------	--------------------------

(1) Bis zum 31. Juli 1986.

(2) Bis zum 31. März 1986.

(3) Nebenprodukte ausgeschlossen.